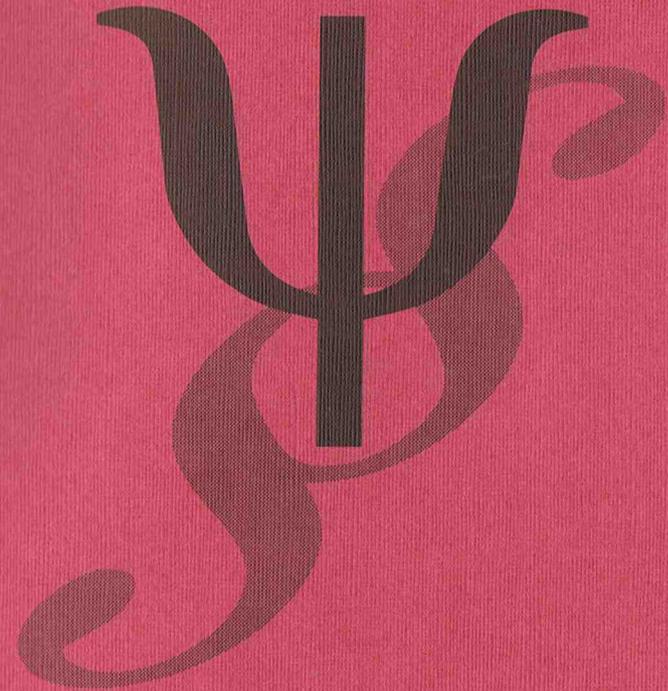


2. Jahrgang, Heft 2, November 1992

ISSN 0939-9062

Praxis der Forensischen Psychologie

Mitteilungsblatt der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.



- Sexualität als Straftatbestand
- Der psychologische Sachverständige im Strafprozeß
- Das Kognitive Interview

**Vorstand der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.**

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Irmgard Rode
(*Vorsitzende*)
Mommsenstraße 75
5000 Köln 41
Tel.: (0221) 43 67 71

Dipl.-Psych. Sabine Nowara
(*Kassenwart*)
Hagelstraße 5
4355 Waltrop
Tel.: (0201) 722 72 95 oder (02309) 7 46 27

Dipl.-Psych. Gabriele Werth
(*Schriftführerin, Betreuung der Landesbeauftragten*)
Albert-Stoht-Strasse 10
6500 Mainz-Bretzenheim
Tel.: (06131) 36 34 11

Dipl.-Psych. Thomas Fabian
(*Redaktion des Mitteilungsblattes*)
Friedrich-Ebert-Straße 27
2800 Bremen 1
Tel.: (0421) 59 21 85

Impressum ISSN 0930-9062

Herausgeber:
Vorstand der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie im BDP

Redaktion:
Thomas Fabian

Redaktionsanschrift:
Friedrich-Ebert-Straße 27, 2800 Bremen 1, Tel.: (0421) 59 21 85

Anzeigenpreise: auf Anfrage

Druck: Stelter KG, Bremen *Auflage:* 2200

Umschlaggestaltung: Thomas Fabian & Friedrich Wilckhaus

Bankverbindung der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie:
Commerzbank Hannover (BLZ 250 400 66) Konto-Nr. 4 929 972

Inhaltsverzeichnis

Mitteilungen

Bericht aus dem Vorstand (<i>Irmgard Rode</i>)	60
Bericht über die Tätigkeit der Landesbeauftragten (<i>Gabriele Werth</i>)	60
Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung (<i>Günter Romkopf</i>)	61

Berichte

Zur Situation der psychologischen Sachverständigen in Familienrechtssachen in den neuen Bundesländern (<i>Hermann-Josef Berk</i>)	62
Rechtspsychologie in Europa - Bericht über eine Tagung in Oxford (<i>Rudolf Egg</i>)	64

Aufsätze

<i>Eberhard Schorsch</i> Sexualität als Straftatbestand	67
<i>Herbert Maisch</i> Der psychologische Sachverständige im Strafprozeß	76
<i>Günter Köhnken</i> Techniken zur Verbesserung der Erinnerungsleistung im Interview: Das Kognitive Interview	85

Buchbesprechungen

Egg, R. (Hrsg.) (1991), Brennpunkte der Rechtspsychologie. (<i>Heike Ludwig</i>)	92
Walter, M. (1991), Strafvollzug. (<i>Hans-Georg Mey</i>)	94
Zuschlag, B. (1992), Das Gutachten des Sachverständigen. (<i>Karl-Heinz Arnold</i>)	96
Krabbe, H. (Hrsg.) (1991), Scheidung ohne Richter. (<i>Heinz Offe</i>)	97

Zeitschriftenschau (<i>zusammengestellt von Thomas Fabian</i>)	100
---	-----

Aus der Rechtsprechung

Rechtspsychologisch relevante Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen (<i>Peter Wetzels</i>)	102
--	-----

Fortbildungstagungen der Sektion und Termine	109
---	-----

<i>Anschriften der Autorinnen und Autoren dieses Heftes</i>	110
---	-----

Mitteilungen

Bericht aus dem Vorstand

Die letzte Vorstandssitzung vor der Sommerpause fand am 14.6.1992 in Wiesbaden statt. Wir planten den Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung, die Inhalte des Mitglieder-rundbriefes, die Themen und Referenten der nächsten Fortbildungsveranstaltungen und diskutierten den Stand des Curriculums 'Rechtspsychologie'.

Für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für unsere Sektion haben wir bei folgenden drei Referenten angefragt: Prof. Dr. Wegener, Kiel: "Die Rolle des psychologischen Sachverständigen im Gerichtsverfahren"; Prof. Dr. Lösel, Erlangen: "Jugenddelinquenz"; Prof. Dr. Rasch, Berlin: "Die schwere andere seelische Abartigkeit - das 4. Eingangsmerkmal der §§ 20, 21 StGB".

Am 22.8.1992 tagte die Förderative Planungskommission für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Frankfurt. Der Weiterbildungsgang der Sektion ABO ist in dieser Kommission verabschiedet worden. Der Förderationsvorstand hat inzwischen die Arbeitsgruppe für die abschließende Formulierung des Curriculums 'Rechtspsychologie' benannt. Den Vorschlägen der Sektion entsprechend gehören dieser Arbeitsgruppe an: Thomas Fabian und Frau Prof. Dr. Adelheid Kühne und den Vorschlägen der Fachgruppe Rechtspsychologie entsprechend: Prof. Dr. Wilfried Hommers und Prof. Dr. Egon Stephan.

Irmgard Rode

Bericht über die Tätigkeit der Landesbeauftragten

Die im letzten Rundbrief angekündigte Fragebogenaktion ist mittlerweile durchgeführt worden und teilweise ist ein recht hoher Rücklauf zu verzeichnen. Damit haben unsere Landesbeauftragten eine erste Grundlage, mitgliederadäquat zu arbeiten. Vor allem scheint ein recht großes Interesse an forensischen Fachteams zu bestehen und es ist davon auszugehen, daß mittlerweile über die Koordination unserer Landesbeauftragten einige neue Fachteams zustande gekommen sind, bzw. interessierte Kollegen in bereits bestehende Fachteams eintreten konnten.

In einigen Bundesländern haben die Landesbeauftragten inzwischen auch Mitgliedertreffen veranstaltet, wobei die Kollegen ein wenig traurig waren, daß so wenig Resonanz kam. Ich denke, daß sich unsere Mitglieder einfach erst daran gewöhnen müssen, daß die Sektion sozusagen einen "Betreuungs-Service" bietet.

Ansprechpartner für alle "forensischen Bedürfnisse" sind die jeweiligen Landesbeauftragten der Sektion. Hier haben sich im Laufe des Jahres ein paar Veränderungen ergeben. Frau Dr. von Studnitz (Schleswig-Holstein), Frau Nowara (NRW) und Herr Dr. Salzgeber (Bayern) haben ihr Amt als LB aus Gründen der Arbeitsüberlastung niedergelegt. Glücklicherweise konnten in Bayern und NRW andere Kollegen für diese Aufgabe gewonnen werden: Für Bayern Frau Ilse Siefert, Möhlstraße 24, 8000 München 80, und für NRW Herr Gerd Bliersbach, Goltsteinstraße 144, 5000 Köln 51. In Schleswig-Holstein hat die

Sektion zur Zeit keinen Landesbeauftragten, und die Landesbeauftragte für Niedersachsen ist irgendwie verlorengegangen, d.h., sie ist nicht mehr auffindbar. Die Sektion würde sich sehr freuen, wenn ein(e) Kollege(in) sich für diese Aufgabe interessieren könnte. In Sachsen, wo freundlicherweise der Landesvorsitzende Franco Gläser vorübergehend die Funktion des LB der Sektion übernommen hatte, hat sich Frau Dr. Christiane Herbig, Huflandstraße 15, O-8143 Arnsdorf, bereit erklärt, für unsere Sektion als LB tätig zu werden.

Im Namen des Vorstandes möchte ich mich noch einmal bei allen LBs für ihre Einsatzbereitschaft bedanken.

Gabriele Werth

Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Wiesbaden am 12. Juni 1992 (19.00 - 20.30)

Tagesordnung:

1. Wahl der Delegierten
 2. Wahl der Ersatzdelegierten
 3. Verschiedenes
- Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer an der Mitgliederversammlung: 22

TOP 1:

Es stellten sich zur Wahl:
Dipl.-Psych. Gerhard Jacobs (48) aus Rheinland-Pfalz; Dipl.-Psych. Dr. Ralph Büttner

(56) aus Sachsen-Anhalt; Dipl.-Psych. Kurt Peter (48) aus Hessen.

Wegen eines Verfahrensfehlers wurde die zunächst offen abgehaltene Wahl wiederholt. Es wurden Stimmzettel ausgegeben, auf denen jeweils nur zwei Namen angegeben werden durften. Es wurden 22 Zettel abgegeben. Auf Herrn Jacobs entfielen 13 Stimmen, auf Herrn Dr. Büttner entfielen 16 Stimmen, auf Herrn Peter entfielen 12 Stimmen.

TOP 2:

Es stellten sich zur Wahl:

Dipl.-Psych. in Marianne Kalinowski; Dipl.-Psych. Kurt Peter. Beide Kandidaten wurden einstimmig mit 21 Stimmen bei jeweils einer Stimmenthaltung gewählt.

Die Kollegen Jacobs und Dr. Büttner (Delegierte) sowie die Kollegin Kalinowski und Kollege Peter (Ersatzdelegierte) nahmen die Wahl an.

Die nächste Delegiertenkonferenz findet vom 6.-7.11.1992 in Bremen statt.

TOP 3:

Umbenennung

Es bestehen Überlegungen, die Sektion F & K in *Sektion Rechtspsychologie* umzubenennen. Der Begriff ist umfassender und praktikabler und wird überdies der Aufgabenstellung der Sektion besser gerecht. Ein Meinungsbild ergab: 19 Stimmen für die Umbenennung, bei keiner Gegenstimme und 3 Enthaltungen.

Kongreß

In der Zeit vom 4.-8. Oktober 1993 findet der 8. Bundeskongreß der Psychologen im Justizvollzugsdienst in der Justizakademie des Lan-

des NRW in Recklinghausen statt. Leitthema: *Prävention*. Federführend für die Ausrichtung des Kongresses ist der Fachdezernent für den psychologischen Dienst im JVAmt Westfalen-Lippe (Hamm) Dipl.-Psych. Dr. Simons. Die Schirmherrschaft wird der Justizminister des Landes NRW, Dr. Rolf Krumsiek, übernehmen. Die Sektion ist aufgefordert, sich aktiv an der Ausgestaltung des Kongresses zu beteiligen. Ein vorläufiger Programmentwurf wird dem Sektionsvorstand im zweiten Halbjahr 1992 übersandt.

Curriculum

Das Curriculum für Rechtspsychologie befindet sich noch im Entwicklungsstadium. Prof. Rode und Prof. Hommers sind daran beteiligt. Es ist an ein berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm gedacht. Gesamtumfang ca. 1000 Stunden. Zum Abschluß sollen 10 Gutachten / gutachterliche Stellungnahmen aus unterschiedlichen forensischen Bereichen eingereicht werden. Außerdem ist ein Abschlußkolloquium vorgesehen. Die Zertifizierung ist noch offen. Der Curriculum-Entwurf soll zunächst auf den Mitgliederversammlungen der Sektion F & K und der Fachgruppe Rechtspsychologie der DGfP diskutiert und danach der DK vorgelegt werden.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der Sektion F & K findet am Freitag, dem 13. November 1992, im Überseehotel in Bremen statt. Beginn: 20 Uhr.

Günter Romkopf

Berichte

Zur Situation der psychologischen Sachverständigen in Familienrechtssachen in den neuen Bundesländern

Zum zweitenmal trafen sich die fachlich interessierten Kolleginnen und Kollegen der neuen Bundesländer zu einer Fortbildungsveranstaltung. Nach Berlin war diesmal Frankfurt/Oder Treffpunkt von Diplom-PsychologInnen und Familienrichtern. Thema war die aktuelle fachliche Entwicklung sachverständiger Begutachtung in Familienrechtssachen im Rahmen der Bedingungen der neuen Gegebenheiten. Eingeladen hatte Dipl.-Psych. Ulrike Kaschel für den Berufsverband Deutscher Psychologen e.V., Landesgruppe Brandenburg. Referent war Dr. H.-J. Berk, Vorsitzender der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Leiter der Westdeutschen Psychologen Akademie, Leiter der Arbeitsgemeinschaft für Familiensachen, einer Gruppe von Psychologischen Sachverständigen. Das Grundproblem zeigt sich darin, daß die Erkenntnisse und Entwicklungen psychologischer Sachverständigkeit in den alten Ländern nicht einfach auf die neuen Länder übertragen werden können. Das Menschen- und Familienbild hat sich in beiden Ländergruppierungen über die Jahrzehnte hinweg unterschiedlich entwickelt. Zwar gilt nun das Ehe-, Familien- und Kindesrecht bis auf Spezialitäten einheitlich in allen Ländern, dies bedeutet jedoch nicht, daß Kinder, Erwachsene und Familien ihre erworbenen Werthaltungen übernehmen. Hier greifen verwickelte psychische Problemlagen. Die unterschiedlichen Rechtsgegebenheiten vor Öffnung der Mauer bedeu-

ten nämlich nicht, daß zwischen einer Familienliebe Ost und einer Familienliebe West zu unterscheiden ist. Zu unterscheiden ist hinsichtlich der Rahmengenungen.

In den Diskussionen zeigte sich immer wieder, daß Problemstellungen, die in den alten Ländern zur Routine zu gehören scheinen, in den neuen Ländern entweder gar nicht existieren oder erst unter der 'Einflutung' des einheitlichen Rechts existieren werden, also wie 'Kunstprodukte' bestimmter Auffassungen in der Rechtsentwicklung erscheinen. Ein psychologischer Sachverständiger aus den alten Ländern tut gut daran, zwar seinen Wissensstand zu vermitteln, dann aber äußerst genau hinzuhören, wo sich seine Mitteilungen in den Lebenserfahrungen der KollegInnen der neuen Länder einordnen. Im Gefolge dieser Einordnung ist eine Übersetzung notwendig, die den Bruch in allen Lebensbereichen in den neuen Ländern berücksichtigt. Erst dann sind Überlegungen möglich, wie eine vorsichtige Neuordnung denkbar und durchführbar ist.

Der Bereich des Ehe- und Familienrechts ist vielleicht eine eminente Möglichkeit, etwas nachzuholen, was in anderen Bereichen als unmöglich ausgegeben wird. In anderen Bereichen tut die 'Erneuerungswalze' ihr Werk. Hierbei wird kaum oder gar nicht gesehen, in welchem Ausmaß hierbei auch Zerstörungen als scheinbar unumgänglich in Kauf genommen werden. Völlig außerhalb der Wahrnehmung liegen die mit Sicherheit zu erwartenden Reaktionsbildungen. Die neuen Länder stehen zur Zeit noch unter einer Art Schock. Mit einem paradoxen Interesse sehen die Bürger zu, was alles zerstörbar ist, ein-

schließlich der eigenen Lebensentwicklung. Wir Psychologen haben die verpflichtende Aufgabe, darauf hinzuweisen, daß die merkwürdig geduldige Einstellung in den neuen Ländern ganz anderen Lagen weichen wird, sobald der Schock überwunden sein wird. Psychologisch handelt es sich hierbei nicht um ein Wunder, sondern um eine psychische Überlebensnotwendigkeit. Das Psychische ist nicht bereit, sich in zwei Stücke zerreißen zu lassen und sich ab dann nur noch an das eine Stück zu halten. Die Auseinandersetzungen mit der alten politischen Form sind bei diesem Vorgang nur der Blickfang. Das Leben der Menschen in den neuen Ländern erschöpfte sich nicht in den Darstellungen der SED-Logik. Das Zerreißen der Mauer war nur ein erster Vorgang, der eine Entwicklung eingeleitet hat. Von dieser Entwicklung ist mit aller Sicherheit zu sagen, daß sie sich nicht in der einfachen Übernahme der West-Logik erschöpfen wird; es wird zu Entwicklungen kommen, die mit einer platten Wenn-Dann-Logik nicht zu erfassen sind. Der Hinweis der anwesenden Familienrichter, daß die Sachverständigen mit den alten und neuen Gegebenheiten vertraut sein müssen, klingt zunächst selbstverständlich, zielt aber auf das angesprochene Grundproblem. Sachverständige aus den alten Ländern haben noch keinen 'Blick' für die in den neuen Ländern wirksamen Realitäten. Wer von den Sachverständigen in den alten Ländern hat schon unter der Bedingung begutachtet, daß er nicht weiß, wo seine Arbeitsstelle in den nächsten Wochen untergebracht sein wird, ob sein Lebenspartner in einigen Monaten noch seine Stelle hat, ob seine eigene Stelle in einiger Zeit überhaupt noch finanziert werden wird. Solche

Gegebenheiten sind aber in den Scheidungssachen die 'normalen Hintergründe'. Das Wort 'Kindeswohl' bekommt in diesem Rahmen einen beängstigenden Geschmack. Mitzuerleben, wie die Kolleginnen und Kollegen diese Situation am Hochreck "meistern" ist tief ergreifend und hat Auswirkungen auf die eigene fachliche Entwicklung. Das 'Kindeswohl' wird von Erwachsenen und Kindern gemeinsam hergestellt. Kindeswohl schwebt nicht bezugslos und ideal über den Realitäten, sondern ist ein veränderlicher Prozeß durch viele Jahre hindurch bis zur Verselbständigung des Kindes. Die Lebensgegebenheiten der Erwachsenen sind Grundlage und Rahmen des Kindeswohls. Hierbei hat 'der Staat' nur eine Wächterfunktion. Darüber hinaus stellt er Grundgarantien bereit, z.B. im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Für die Ausführungen der tatsächlichen Hilfen gilt der sog. Haushaltsvorbehalt. Im Klartext: Die vorhandenen öffentlichen Mittel bestimmen, was von den gesetzlichen Vorgaben tatsächlich durchgeführt wird.

Gerichte und Sachverständige in den neuen Ländern stehen somit vor der Aufgabe, Kindeswohl im Rahmen einer Reihe von "Nullsummenspielen" verwirklichen zu sollen. In den alten Ländern sind wir gewohnt, sachverständige Vorschläge an die Gerichte für die Zeit nach Abschluß der Arbeiten von Anwälten, Gerichten und Sachverständigen zu geben, für die Zeit also, wenn Erwachsene und Kinder wieder sich selbst überlassen sind. In den neuen Ländern ist dies dann aber oft die Zeit, in welcher die wirklichen Existenzprobleme für 'Vater, Mutter, Kind' erst beginnen. Gerichte und Sachverständige haben somit die Aufgabe, mit Behutsamkeit Lösungen

zu entwickeln, die Erwachsene und Kinder in ihren Lebensmöglichkeiten nicht so festlegen, daß es zu Sabotierungen des sowieso schon kritischen Alltags kommt.

In der Praxis nehmen sich solche Lösungen zunächst sehr einfach aus. Diese Einfachheit rechnet aber mit der ständigen Möglichkeit unkalkulierbarer Zustände.

Die erste und zweite Tagung setzten sich mehr mit den Grundlagen unter den veränderten Rechtsbedingungen auseinander. Konkrete Fälle konnten nicht im Einzelnen durchgearbeitet werden, da es um Konturen ging. Konkrete Fälle dienten zum jetzigen Zeitpunkt mehr der Bebilderung des Spektrums der Problemstellungen. Die Kleinarbeit ist einer dritten Tagung vorbehalten.

Hermann-Josef Berk

* * *

Rechtspsychologie in Europa Bericht über eine Tagung in Oxford

Nach den vorausgegangenen Tagungen in Maastricht (1988) und Nürnberg (1990) fand vom 16. bis 19. September 1992 an der Universität Oxford die "Third European Conference of Law and Psychology" statt. Das Programmkomitee unter der Leitung von Prof. G. Davies, Universität Leicester, bot den mehr als 240 Teilnehmern aus über 20 verschiedenen Ländern eine sehr breite Palette an Vorträgen, Workshops und Postern, die dieser "Konferenz" praktisch den Charakter eines

Kongresses gaben - mit allen Vor- und Nachteilen einer solchen Großveranstaltung.

So umfaßte die rd. dreitägige Veranstaltung über 120 Einzelreferate, die in 20 jeweils halbtägigen Arbeitsgruppen angeboten wurden. Dadurchwegs einige (meist vier) dieser Gruppen parallel stattfanden, war für die Teilnahme stets eine Entscheidung zwischen mehreren Alternativen erforderlich. Diese dauernde Qual der Wahl schien durch thematische Überschneidungen verschiedener Beiträge oft nicht lösbar und war auch durch die Tatsache erschwert, daß die einzelnen Vortragsräume teilweise weit entfernt voneinander lagen, so daß ein schneller Wechsel zwischen einzelnen Gruppen nicht immer möglich war. Eine eher zusammenführende Funktion und somit eine positive Ausnahme bildeten dagegen die täglichen Mittagsvorlesungen ausgewählter Referenten, bei denen sich die gesamte Konferenz im großen "Museum Lecture Theatre" von Oxford versammelte.

Eine grobe thematische Aufschlüsselung der einzelnen Tagungsbeiträge zeigt, daß die Bereiche Aussagepsychologie und Richterpsychologie/Urteilsfindung mit über 40 Referaten am stärksten repräsentiert waren, dicht gefolgt von etwa 30 Arbeiten zur Entwicklung, Persönlichkeit und Behandlung von Straftätern. Als weitere Hauptthemen lassen sich Gefängnis- und Polizeipsychologie, ferner Probleme von Verbrechenopfern, insbesondere in Verbindung mit sexuellem Mißbrauch, identifizieren.

Neben diesen bereits traditionellen Themen der Rechtspsychologie gab es auch Arbeitsgruppen mit eher ungewöhnlichen Schwerpunkten, etwa zu "Medien und Recht",

"Rechtspsychologie in Spanien" oder zu "Geschlechtsbezogenen Themen im Rechtssystem". Besonders auffällig war die große Zahl von Referaten, die sich keinem der üblichen Themengebiete eindeutig zuordnen ließen und gewissermaßen zwischen den Hauptströmen ansetzten. In der Summe verdeutlicht das Tagungsprogramm, daß sich die aktuelle Rechtspsychologie in Europa und in Übersee vielfach neuen und z.T. ausgesprochen originellen Fragen zuwendet, andererseits aber auch ihre bisherigen Hauptthemen weiterentwickelt und differenziert. Sogar bereits mehrfach totgesagte Inhalte, wie die "offender therapy", erhalten angesichts aktueller empirischer Befunde offensichtlich eine neuerdings wieder verstärkte Beachtung.

Etwas überraschend und - zumindest aus deutscher Sicht - nicht repräsentativ war jedoch das weitgehende Fehlen von Beiträgen zu psychologischen Aspekten aus dem Bereich des Zivilrechts, namentlich des Familienrechts. Die von den Organisatoren vielleicht gewollte Spezialisierung auf kriminalrechtliche Fragenbereiche sollte bei zukünftigen Tagungen durch zusätzliche Referatgruppen oder durch eine von Fall zu Fall andere Schwerpunktsetzung ausgeglichen werden, wobei allerdings dadurch die auf den einzelnen Konferenzen vertretene Themenvielfalt nicht noch weiter ansteigen sollte.

Einziges Konferenzsprache war - selbstverständlich - englisch. Weniger als 60 % der Beiträge stammten allerdings von englischsprachigen "native speakers" (aus Großbritannien, Irland, USA, Kanada, Australien, Neuseeland); viele Referate, auch die knapp 20 Beiträge aus Deutschland und Österreich

waren also - aus der Sicht der Vortragenden - fremdsprachig. Wenngleich es nicht immer leicht war, die durch verschiedene Akzente eingefärbten Texte zu verstehen, so entstand doch der Eindruck, daß die Sprachbarrieren im wissenschaftlichen Dialog durch die konsequente Beschränkung auf die Weltsprache Englisch zunehmend kleiner werden. Dies gilt auch und gerade für die zahlreichen informellen Gespräche am Rande der Tagung.

Einige Worte zu den Rahmenbedingungen der Veranstaltung. Auch ohne eine Tagung ist die malerische Stadt Oxford eine Reise wert, doch ließ das dichte Programm kaum Zeit für Besichtigungen oder Rundgänge. Da die Mehrzahl der Teilnehmer in Colleges wohnte, bestand freilich die nicht alltägliche Gelegenheit, einen unmittelbaren Eindruck von dem Leben in einer traditionsreichen englischen Universität zu gewinnen. Unvergessen wird vielen auch der abendliche Empfang und das anschließende Grand Banquet in der Dinner Hall des Keble College bleiben. Mancher Nachtschwärmer mußte sich allerdings erst an die ungewöhnlichen Öffnungs- bzw. Schließzeiten englischer Pubs gewöhnen.

In Ergänzung zu der Tagung fand am Abend des 17. September eine erste Mitgliederversammlung der "European Association of Psychology and Law" (EAPL) statt. Diese Vereinigung geht zurück auf eine während der Nürnberger Konferenz gestartete Initiative; die vorbereitenden Arbeiten übernahm ein vorläufiger geschäftsführender Ausschuß, dem folgende Personen angehören: Maria Alonso-Quecuty (Spanien), David Farrington (England), Friedrich Lösel (Deutschland), Jan Stanik (Polen), Martin Usteri (Schweiz) und

Frans Winkel (Niederlande). Hauptzweck dieser neuen europäischen Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Forschung, Lehre und Praxis auf dem Gebiet der Rechtspsychologie innerhalb Europas sowie ein weltweiter Informationsaustausch zur Erreichung dieser Ziele. Dies soll primär durch Tagungen, Publikationen, verstärkte interdisziplinäre Kommunikation und Kooperation sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen erreicht werden. Die Gründungsversammlung der EAPL in Oxford stieß auf ein reges Interesse; der erfreulich niedrige Jahresbeitrag von nur DM 30,- wird hoffentlich dazu beitragen, daß diese neue Vereinigung bald über eine größere Mitgliederzahl verfügt. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der "europäischen Einheit" für alle Lebensbereiche erscheint es nicht nur sinnvoll, sondern geradezu unabdingbar, daß auch in der Rechtspsychologie neben den bereits bestehenden nationalen Gruppierungen dieser europäische Verband initiiert wurde.

Selbstverständlich soll die Reihe dieser europäischen Konferenzen fortgesetzt werden, wobei der bisherige zweijährige Turnus zumindest vorläufig beibehalten werden soll. Die spanische Delegation in Oxford lud für April 1994 zum nunmehr 4. Treffen nach Barcelona ein. Man darf gespannt sein, welche Akzente im wissenschaftlichen wie im Rahmenprogramm die lokalen Organisatoren in dieser Olympiastadt im Vergleich zu dem Traditionsort Oxford setzen werden.

Rudolf Egg

Aufsätze

Eberhard Schorsch

Sexualität als Straftatbestand *

Das Thema meines Referates ist nicht so zu verstehen, daß ich mich immanent mit dem Sexualstrafrecht beschäftigen will und über die einzelnen juristischen Straftatbestände sprechen werde. Dies ist nicht meine Absicht. Ich möchte den Titel des Vortrags vielmehr eher ironisch verstanden wissen. Denn Sexualität als Tatbestand, sei dieser strafbar oder nicht, ist ebenso ein Unding wie beispielsweise ein viereckiges Gefühl oder wie ein Unterfangen, die Wichtigkeit von etwas oder von jemandem in Kilogramm anzugeben. Ein Straftatbestand kann nur eine konkrete Handlung, eine begangene Tat sein; und Sexualität ist weder eine Handlung, noch eine Tat, auch wenn es, wie jeder weiß, Handlungen, Verhaltensweisen, Unterlassungen oder sogar Taten gibt, die etwas mit Sexualität zu tun haben.

Wenn ich hier die Differenz zwischen der Sexualität und einer Handlung, einem Faktum betonen will, so ist dies keine sophistische Wortklauberei. Es geht nicht um Worte, um Begriffe, sondern um inhaltliche Konzepte. Wenn in der Rechtsprechung Sexualität nur und ausschließlich in Gestalt des Tatbestandes vorkommt, in Erscheinung tritt, dann signalisiert dies zweierlei: Einmal entspricht dies den *Axiomen juristischen Denkens* und Urteilens; zum anderen impliziert es eine Vorstellung, ein Modell, ein bestimmtes *Verständnis von Sexualität*.

Die Axiomatik der Rechtsprechung

Die Axiomatik im System der Rechtsprechung lautet:

1. Eine Straftat kann immer nur eine äußere Handlung, ein objektives Geschehen, ein operationalisierbarer Vorgang sein, der auch von außen beobachtbar, d.h. bezeugbar sein muß. Einstellungen, Meinungen, Haltungen, Gesinnungen können und dürfen nicht strafbar sein,

* Wir danken der Erbgemeinschaft und dem Verlag Rüegger für die freundliche Genehmigung, diesen am 14.3.1991 auf der Tagung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie in Interlaken gehaltenen Vortrag hier abdrucken zu dürfen. Eberhard Schorsch hat am 9./10. Nov. 1991 zu diesem Thema eine Fortbildungstagung der Sektion F & K durchgeführt. Der Beitrag erscheint ebenfalls in dem von Jörg Schuh herausgegebenen Band "Sexualdelinquenz" im Verlag Rüegger (Zürich).

ebensowenig Beziehungen zwischen Menschen, die Art des Umganges miteinander, Ängste, Hoffnungen, Gefühle für oder gegen andere - also all das, was Sexualität und Sexualität zwischen Menschen ausmacht. Strafbarkeit setzt die Tat, die Untat voraus. Dieses erste Axiom geht also an dem Phänomen der Sexualität vorbei und verfehlt es.

2. Eine Tat ist immer begründbar, gilt als herleitbar, hat eine zugrundeliegende innere Logik - das, was die Juristen und Kriminologen das Motiv zu nennen pflegen. Wie ich zeigen will, verfehlt auch dieses zweite Axiom der Rechtsprechung die Sexualität.

Mit dem *Motiv im juristischen Sinne* hat es eine besondere Bewandnis. Es kennzeichnet oft gar nicht oder nur höchst unvollständig die Beweggründe eines Handelns, d.h. es erfasst nicht die Realität des handelnden Subjekts. Die Logik der Justiz entspricht dann nicht der inneren Logik des Subjekts, bzw. beide überlappen sich nur in einem kleinen Sektor. Dies läßt sich an einfachen Beispielen erläutern. Menschliches Handeln generell und nicht allein kriminelles Handeln basiert in der Regel auf einem komplexen motivationalen Hintergrund, resultiert aus Antrieben, aus Beweggründen, die aus verschiedenen Ebenen stammen. Es sind einmal *bewußte* Beweggründe, die reflektierbar sind, ferner *vorbewußte* Beweggründe, die man ahnt und die sich erarbeitend ins Bewußtsein heben lassen, schließlich sind es *unbewußte* Antriebe, die nicht ohne weiteres zugänglich sind.

Dies läßt sich am Beispiel eines Diebstahls durch einen Jugendlichen verdeutlichen: Das *bewußte* Motiv ist der Wunsch, sich zu bereichern, sich in den Besitz von etwas zu bringen. Auf einer *vorbewußten* Ebene kann der Diebstahl z.B. ein Akt des Protestes gegen die Eltern sein oder einer Größenphantasie entspringen, für ihn, den Jugendlichen, gelten die Gesetze nicht, er könne sich darüber hinwegsetzen oder er sei so schlau, schnell und stark, daß er immer entwische und nie gefaßt werde. Auf der *unbewußten* Ebene kann das Delikt ein Akt der Selbstsabotage, eine Art sozialer Suizid sein, Bestrafungsimpulse signalisieren u.ä.m. .

An diesem Beispiel wird die Differenz zwischen den Antrieben zu einer Handlung in der Logik des Subjekts und dem juristischen Begriff des Motivs einer Tat deutlich. Das juristische Motiv ist die reduktionistische Verkürzung der Antriebe auf das rational Zugängliche und Bewußte, also auf die erste der drei Ebenen. Dies ist im juristischen Denken folgerichtig und ergibt auch insofern Sinn, als im moralisch rechtlichen Sinne vor allem die bewußten Antriebe, Bestrebungen die zurechenbaren, der Eigenverantwortung unterstellbaren Beweggründe von Handlungen sind. Das Beispiel des Diebstahl ist aber zugleich irreführend, weil es die Differenz zwischen Antrieben und Motiv verharmlost; denn das rationale Motiv der Bereicherung hat hier zumeist eine zentrale und führende Bedeutung oder zumindest hat es den Anschein. Die Differenz wird aber offenkundig zu einem Dilemma dort, wo ein rationales Motiv für ein Handeln nicht recht sichtbar wird und dennoch unerbittlich nach einem

Motiv gefahndet und nicht eher geruht wird, bis eines dasteht. Dies betrifft Affekthandlungen, Impulsdurchbrüche oder die sexuelle Kriminalität.

Es ist zuweilen absurd, zu welchen rationalen Motivkonstruktionen bei Affekten, bei Impulsdurchbrüchen gegriffen wird. Kommt es zum Beispiel in der letzten Auseinandersetzung vor einer Partnertötung zu einer körperlichen Annäherung, dann geschah die Tötung "zur Befriedigung des Geschlechtstriebes", auch wenn die Beziehung die Silberhochzeitsgrenze bereits überschritten hatte. Werden Vermögenswerte bei der oder dem Getöteten ausfindig gemacht, dann geschah die Tat aus "Habgier", läßt sich im Umfeld ein Dreiecksverhältnis aufdecken, dann war das Motiv "Eifersucht"; und das juristische Motiv "Eifersucht" entspricht nicht dem vielschichtigen, hochkomplexen Drama einer psychodynamischen Verstrickung, sondern ist rational reduktionistisch eine moralisch niedrig bewertete Variante der Habgier und des Besitzstrebens, einem anderen nicht zu gönnen, was einem selbst gehört.

Hinsichtlich des "Motivs" bei Sexualdelikten fällt die Antwort auf die Frage schwer: Was für ein rationales Motiv hat ein Exhibitionist, der sich vor einer Frau entblößt, oder ein Fetischist, der sich in Besitz weiblicher Wäsche bringt oder ein Voyeur, der sich stundenlang bei Wind und Wetter an Fensterscheiben herumdrückt? Der Ausweg aus diesem Dilemma, daß ein Motiv nur als ein rationales verstanden wird, ein solches aber nicht recht zu erkennen ist und ein Handeln ohne Motiv nicht vorstellbar erscheint, ist der, daß ein Rational konstruiert wird. Ein solches rationales Konstrukt ist das juristisch so formulierte *bMotiv zur Befriedigung des Geschlechtstriebes* für Sexualdelinquenz - ein Konstrukt, das nichts anderes ist als eine tautologische Setzung. Wie abwegig eine solche Motivkonstruktion ist, daß sie, abhängig von dem Sinn für Humor, entweder mehr Empörung oder mehr Heiterkeit auslösen würde, das würde spätestens dann deutlich, käme einer daher und würde die sexuellen Aktivitäten in unserer Liebesbeziehung als "Taten zur Befriedigung des Geschlechtstriebes" bezeichnen und abqualifizieren. Wir würden uns hoffentlich gründlich mißverstanden fühlen.

Das Sexualitätskonzept im Strafrecht

Wir können bisher zusammenfassen: Die Axiomatik der Rechtsprechung - die Focussierung der Tat und die reduktionistische Einengung der Beweggründe auf das Rationale - scheint mit der Sexualität, den sexuellen Verhältnissen nicht recht vereinbar zu sein. Dennoch ist das Sexualstrafrecht ein gewichtiges Kernstück des Strafrechts. Dies kann nur auf dem Wege, um den Preis funktionieren, daß die Sexualität nicht nur reduktionistisch verkürzt, sondern - wie die Züchtung einer quadratischen Tomate zum Zwecke der leichteren Ver-

packung - zurechtgestutzt und in das rechtwinklige System juristischen Denkens und Urteilen eingezwängt wird.

Damit sind wir bei dem zweiten Aspekt angekommen, der in der reduktionistischen Verkürzung von Sexualität auf einen Tatbestand enthalten ist: eine implizite Sexualitätstheorie. Dieses im Strafrecht enthaltene Sexualitätskonzept läßt sich relativ schlicht folgendermaßen zusammenfassen: In diesem Konstrukt ist menschliche Sexualität gleichbedeutend mit männlicher Sexualität, und diese ist ein Brocken Natur im Mann, ein Findling von Triebhaftigkeit in der Kulturlandschaft der männlichen Seele. Dieser Trieb führt ein Eigenleben, nach Art einer Espressomaschine steigt der Druck. Das Überdruckventil ist für die Sicherheit des Benutzers das allerwichtigste Teil. So wie die Wurzeln wachsender Bäume sich in ihrer kraftvollen Expansion nicht aufhalten lassen und z.B. Asphalt aufzubrechen, Zement zu sprengen vermögen, so benötigt der Trieb von Zeit zu Zeit regelmäßig Ventile, Abfuhr, Entlastung, sonst sprengt er alles, die Zivilisation flöge in die Luft. Das tierische Erbe im Mann ist gefährlich, muß gezähmt und in die Zucht genommen werden. Geschieht dies nicht oder unzureichend, dann ereignet sich Unzucht.

Ein solches Modell von Sexualität, das mit der gängigen Alltagstheorie gewisse Ähnlichkeiten hat und das vor allem unter Männern eine treue Anhängerschaft hat, ist ein fatales Konzept - fatal, weil es den Stellenwert, die Bedeutung einer sexuellen Handlung niemals erfassen kann, fatal aber vor allem deshalb, weil es in hohem Maße frauenfeindlich ist. Eine solche Sexualität wird zu einer Waffe des Mannes, die gegen die Frau gerichtet wird; eine solche Sexualität wird der Frau angetan, zugefügt wie ein Übel. Gewaltsamkeit als eine Art Naturgesetz, wie ein Gewitter oder Erdbeben, ist inhärent und quasi legitimiert.

Dieses gewaltige und gewalttätige Naturkonzept von Sexualität ist im richterlichen Urteilen auf Schritt und Tritt auffindbar. Begeht ein Mann, der verheiratet ist oder in einer Partnerschaft lebt, ein Sexualdelikt, dann wird ihm dies besonders angekreidet, weil er doch ein "Ventil" für seinen "Triebdruck" in Gestalt der Frau zur Verfügung hatte. Ist der Täter hingegen solo und ungebunden, dann kann er wegen eines sog. "Triebstaus" oder wegen "Sexualnot" auf Milde hoffen, vorausgesetzt, er kann auf die ebenso absurde wie oft gestellte Frage des Gerichts, warum er stattdessen nicht ins Bordell gegangen sei, eine befriedigende Antwort geben.

Ein solches Sexualitätsmodell ist eine weitgehend unhinterfragte Alltagstheorie, die sich z.B. in dem Begriff der "ehelichen Pflichten" widerspiegelt. Dies führt zu sehr typischen, fast ubiquitären Konfliktkonstellationen in Partnerschaften, denen wir fast täglich in der Poliklinik der Abteilung für Sexualforschung begegnen. Der Mann, der wenig Zugang zu seinen Gefühlen hat und dessen Möglichkeiten für differenziertere emotionale Zuwendungsfor-

men zu seiner Partnerin daher begrenzt sind, sexualisiert seine periodischen Wünsche nach Nähe; d.h. Sexualität wird zu seiner einzigen, zumindest zu seiner vorrangigen Zuwendung. Diese entdifferenzierende Reduktion seiner Kontaktformen wird umdefiniert zum Etikett "Triebstärke", die als Naturhaftigkeit und "Männlichkeit" positiv bewertet wird. Die Frau, deren emotionales Repertoire in der Regel reichhaltiger ist, erlebt die Reduktion als eine Vermissung, die auch erotische Bedürfnisse dämpft. Die Sexualität in der Beziehung wird zunehmend unbefriedigend und immer seltener; aufgrund der männlichen Umdefinition der verarmten Kommunikation zur Tugend hat die Frau oft ein schlechtes Gewissen, daß sie der "Natur" des Mannes nicht gerecht wird, und der Mann entnimmt dem ein Recht auf Maulen. Das Ganze, dieses Mißverständnis endet dann beim Seitensprung, beim Scheidungsrichter oder beim Eheberater und Paartherapeuten. Das Rätsel der "sexuellen Lustlosigkeit", das heute als ein neues, zunehmendes Störungssymptom imponiert, das das bisher häufigste Symptom der Orgasmusstörung an Häufigkeit überflügelt, ist keines - was jedoch nicht bedeutet, daß diese "Störung" leicht zu beheben, zu therapieren und zu "heilen" sei.

Kehren wir zu den forensischen Verhältnissen zurück. Das Reiz-Reaktionsmodell, die Instinkt-Auslöser-Therapie der Verhaltensforschung stehen Pate, wenn einem vergewaltigten Mädchen angekreidet wird, sie sei "aufreizend" gekleidet gewesen, habe "herausfordernd" gewirkt, sie sei im Dunkeln allein durch eine einsame Gegend gegangen. Von einer solchen Feststellung zum Vorwurf zumindest der Fahrlässigkeit bis hin zur Schuldzuweisung ist dann nur ein kleiner Schritt, als habe dies die Bedeutung, einen brennenden Streichholz in einen Benzinkanister zu werfen - die fällige Explosion kommt mit der Gewalt eines Naturgesetzes. Die Absurdität dieser "Provokationstheorie" zur Erklärung männlicher Gewalt gegen Frauen hat der amerikanische Soziologe Ryan auf den Punkt gebracht: Was hatte Pearl Harbour schließlich im Pazifik zu suchen.

Daß an diesem Sexualitätskonzept prinzipiell etwas nicht stimmen kann, ist bereits dem zu entnehmen, daß es auf die Sexualität der Frau, deren Existenz man heute ja nicht mehr viktorianisch hinwegreden kann, nicht übertragbar ist. Sodann gibt es andere Widerlegungen dieser Alltagstheorie. Bei näherer Analyse des Tatgeschehens zeigt sich, daß es bei über der Hälfte der Vergewaltigungstaten bei Männern irgendwann zu Impotenzreaktionen kommt, sei es als zurückgehende oder ohnehin unzureichende Erektion, sei es als ausbleibender Orgasmus. Allein dieser banale Befund führt die Vorstellung von "Sexualnot" und "Triebüberdruck" ad absurdum.

Das Sexualitätskonzept der Sexualwissenschaft

Das Sexualitätskonzept der Sexualwissenschaft als ein Gegenmodell zielt auf ein Verständnis der Sexualität, das diese als einen zentralen Erlebnisbereich betrachtet, der sehr komplex mit anderen Bereichen menschlichen Denkens, Fühlens, Phantasierens, Handelns verwoben ist, so daß sich Sexualität so wenig herauslösen, so wenig isolieren läßt wie die Pointe aus einem Witz. Sexualität als ein Bereich des Erlebens ist in den Dienst genommen von Phantasie, Erinnerung, Innenwelt, drückt Gefühle, Wünsche, Sehnsüchte, Hoffnungen, Ängste, Konflikte aus. Unter einem *narzißtischen Aspekt* hat Sexualität die Funktion von Angstabwehr und Wunscherfüllung; dies erklärt ihre Wichtigkeit für das psychische Gleichgewicht. Unter dem *Beziehungsaspekt* ist Sexualität der Bereich, in dem der Mensch am intensivsten mit anderen Menschen in Beziehung tritt, bzw. treten kann. Sexualität ist ein Erleben, das *im Prinzip* auf andere hinorientiert ist. Z.B. Selbstbefriedigung auch des sexuell unerfahrenen Menschen ist kein mechanisches Abreagieren von Körperspannungen; sie wird vielmehr ausgelöst durch Reize, die von anderen Menschen ausgehen, ist verknüpft mit Vorstellungen und Phantasien, in denen der andere oder der eigene Körper in Verbindung mit anderen vorkommt. Diese Ausrichtung auf andere gilt auch für perverse Phantasien und Handlungen. Das Wäschestück, der Stiefel eines Fetischisten z.B. stehen als Kleidungsstücke in der Konnotation zu anderen Menschen; voyeuristische, sadomasochistische, exhibitionistische Inszenierungen zielen auf rudimentäre und aggressiv deformierte Beziehungsmodalitäten etc.. Der Beziehungsaspekt, die prinzipielle Hinorientiertheit auf andere macht den wesentlichen Unterschied zum Reiz-Reaktionsmodell, zum Instinktauslöser bei der Sexualität der Tiere aus. Den dritten, den reproduktiven Aspekt, in dem es nicht um Fortpflanzung als Fact, sondern um Phantasien von Zeugung, Empfängnis geht als Gegengewicht gegen die Angst vor der Vergänglichkeit und Vergeblichkeit, als Gefühl der Teilhabe am ewigen Strom des Lebendigen, will ich nur am Rande erwähnen.

Legt man ein solches anthropologisches Sexualitätsverständnis zugrunde, dann wird die Simplifizierung und Verzerrung deutlich, die es bedeutet, wenn man als Beweggrund sexueller Handlungen, seien diese Straftaten oder nicht, die Befriedigung des Geschlechtstriebes nennt. Und der Unterschied zwischen einer Sexualstraftat und einer nicht strafbaren sexuellen Handlung ist lediglich ein Unterschied in der moralischen Bewertung, kein grundlegender Unterschied an sich. Je mehr die Sexualität der Angstabwehr und der Konfliktbewältigung dient, desto stärker treten aggressive Anteile und Feindseligkeiten in den Vordergrund. Es zeigt sich dann z.B., wie im exhibitionistischen Ritual eine komplexe neurotische Problematik inszeniert wird. Ein Mann mit starken Männlichkeitsängsten, Frauen gegenüber voller Angst und Unterlegenheitsgefühlen, sucht im exhibitionistischen Ritual die für ihn kritische Situation auf, die normalerweise ständig mit Niederlagen verbunden ist: die Konfrontation mit der erwachsenen Frau. Das Ritual des Exhibierens ist derart, daß jetzt gran-

diose Mächtigkeitsgefühle das Ergebnis sind. Löst er durch das Exhibieren bei der Frau Erschrecken aus, dann deutet er dies für sich um - etwa in der Art: Mein Genital, meine Männlichkeit sind so eindrucksvoll und mächtig, daß eine Frau in die Flucht geschlagen wird; nicht ich habe Angst vor der Frau, sondern die Frau vor mir. Nicht nur solche Kastrationsängste und Aggressionen Frauen gegenüber werden kanalisiert, auch die Beziehungsängste werden besänftigt, indem das Exhibieren ein Kontaktangebot impliziert, welches zugleich so angelegt ist, daß es zurückgewiesen werden muß, Ängste vor Nähe müssen gar nicht erst aufkommen. Diese momentane "Lösung" der neurotischen Problematik ist mit einem Hochgefühl von Befreiung, Befriedigung und Entspannung verbunden. Eine analoge Inszenierung, einen jeweils individuell variierenden Ausdrucksgehalt kann man auch bei anderen sexuellen "(Straf-)Tatbeständen" herausarbeiten.

Die Auswirkungen des Sexualitätskonzepts auf richterliches Urteilen

Die Reduktion der Sexualität auf den Tatbestand, auf das *factum brutum* bedeutet vor allem, daß der Beziehungsaspekt einer sexuellen Handlung übersehen wird, der emotionale Bedeutungshintergrund nicht in die Wahrnehmung gerät bzw. als bedeutungslos abgetan wird. Auch dies zieht erhebliche Verzerrungen der Wahrnehmung und der Bewertung nach sich. Ich will dies an Beispielen erläutern:

1. Bei *sexuellen Handlungen von Erwachsenen mit Kindern, an Kindern, gegen Kinder* ist die Beziehungsqualität von einem entscheidenden Gewicht. Bislang wurde in der Kriminologie die Dichotomisierung von aggressiv-gewaltsamen Handlungen im Sinne von körperlichem Zwang und Verletzung einerseits, nicht-gewaltsamen, unaggressiven Handlungen andererseits in den Vordergrund geschoben und überbewertet. Durch den Begriff der strukturellen Gewalt ist diese Polarität zurecht aufgeweicht worden und einer differenzierteren Betrachtung gewichen. Andere Fragen sind von zumindest gleichrangiger Bedeutung: Ist es der Übergriff eines Fremden, geschieht die sexuelle Handlung abrupt, ereignet sie sich in einer längeren emotionalen Beziehung, in einem Verhältnis, das eher freundschaftlich vertraut oder durch ein starkes Autoritätsgefälle gekennzeichnet ist etc.. Wenn überhaupt, dann kommt der Beziehungsaspekt nur indirekt zu Gewicht, als das Vorhandensein einer Beziehung die Wahrscheinlichkeit erhöht, daß sexuelle Handlungen sich häufen, intensiver sind und intimere Kontakte implizieren, die als juristische Tatbestände besonders negativ bewertet und hart sanktioniert werden. Der Beziehungsaspekt wirkt sich daher eher strafverschärfend aus.

Von solchen Beziehungsqualitäten aber hängt es entscheidend ab, wie ein Kind solche Erlebnisse wahrnimmt und verarbeitet. Und die Art der Verarbeitung, die Notwendigkeit und

Intensität von therapeutischen Hilfestellungen für das Kind ist nur jeweils ganz individuell zu beantworten. Hier gibt es keine allgemein gültigen Regeln - etwa nach der Art: Je fremder der Täter, je aggressiver die Tat, desto schwerwiegender die Langzeitfolgen. Eine unvermittelt aggressive Einwirkung eines Fremden kann für ein Kind u.U. die Verarbeitung auch insofern erleichtern, als das Fremde mit dem eindeutig Bösen und Gefährlichen gleichgesetzt werden kann und eine eindeutige und klare Distanzierung und Abgrenzung ermöglicht wird. Der unerwartete und für das Kind schwer zu ortende Einbruch von Sexualität seitens eines Erwachsenen hingegen, eingelagert in eine bis dahin vertrauensvolle emotionale Beziehung, kann von dem Kind in besonderem Maße verwirrend und desorientierend erlebt werden und zu schwerwiegenden Konfusionen führen. Aber auch dies ist keine Gesetzmäßigkeit, sondern nur ein Beispiel für die Vielzahl individueller Konstellationen. Solche Differenzierungen und die jeweils individuellen Besonderheiten zu berücksichtigen und zu betonen, ist wichtig, weil in der verstärkten Diskussion dieses Themas in den letzten Jahren dies häufig übersehen oder zumindest vernachlässigt wird und eine Tendenz besteht, eine Uniformität zu postulieren und alles über einen Kamm zu scheren.

2. Bei der *innerfamiliären Sexualität* führt die Fixierung auf die sexuelle Handlung, das sexuelle Faktum in die Irre. Die nicht enden wollenden quälenden Fragen an das Kind vor Gericht, wann zuerst, wie oft und was im Einzelnen der Vater an sexuellen Handlungen begangen hat, gehen an dem Wesentlichen vorbei - ganz abgesehen davon, daß sich das Kind durch ein solches inquisitorisches Insistieren auf den Facts in die Enge getrieben und beschämt fühlen kann. Bezüglich der Traumatisierung und der Entwicklungschancen für Kinder kann z.T. eine stark, aber verdeckt sexualisierte Beziehung zum Vater oder zur Mutter einschneidender sein, als es je eine sexuelle Handlung sein kann, die unter Umständen eine Distanzierung für die Kinder erleichtert, weil die Beziehungsstrukturen und -ebenen dann eindeutiger werden. Das ist die Alltagserfahrung eines jeden Psychotherapeuten. Ich gehe mit dieser Bemerkung das Risiko ein, gründlich mißverstanden zu werden, als wolle ich solche Verhältnisse verharmlosen. Das Schicksal eines in innerfamiliären sexuellen Mißbrauch involvierten Kindes, ob dieser den Bedeutungsgehalt eines Traumas, eines Dramas oder einer vernichtenden Tragödie hat, läßt sich nur von Fall zu Fall abschätzen. Das offene Hinweisen und das Ansprechen des bis dahin verschwiegenen und verheimlichten Skandals des sexuellen Mißbrauchs von Kindern in ihren Familien ist ein Tabubruch mit einer gehörigen Qualität von Befreiung. Als Reaktion auf die Vernebelung der obszönen Realität, auf das Verschieben der anstößigen Wirklichkeit in das Reich kindlicher (Wunsch)Phantasien wird heute, sozusagen im Gegenschlag, bei der gegenwärtigen Diskussion um den innerfamiliären Mißbrauch von Kindern zu sehr auf die sexuelle Handlung und Tat an sich gestarrt. Der jeweils individuelle emotionale Kontext, die Beziehungsqualitäten, das innerfamiliäre Klima werden vernachlässigt und in Anbetracht der Tat alles über einen Kamm geschoren. Gerade aber wenn es um Hilfe, um Aufarbeitungsmöglichkeiten für die Opfer geht, sind diese letz-

ten Aspekte von entscheidendem Gewicht - auch für das nur individuell abzusteckende Therapieziel, ob dies eine aggressive, haßvolle Abgrenzung vom Vater sein muß oder ob darüber hinaus eine Aussöhnung mit der eigenen Vergangenheit möglich erscheint.

Das berechnete Interesse daran, solche Mißbrauchsverhältnisse aufzudecken, zu beenden und zu ahnden, führt bisweilen zu einer Rigorosität der Verfolgung, zu einem furor inquaerendi, der beängstigende Ausmaße annehmen kann. So wird in den USA die Forderung erhoben, bei Tatverdacht das kindliche Opfer in jedem Fall entkleidet genau zu inspizieren und nach Mißhandlungsspuren abzusuchen - einschließlich der ärztlichen Inspektion aller Körperöffnungen. Es bedarf nicht viel Phantasie, sich solche Prozeduren im Erleben des Kindes als Fortsetzung seines Mißbrauchs vorzustellen.

3. Eine ähnliche Fixierung auf das *factum brutum* kennzeichnet auch die derzeitige Debatte um die Strafbarkeit der *Vergewaltigung in der Ehe*. Was von Frauen zurecht ein- und angeklagt wird, ist, daß sie vielfach in Beziehungen leben müssen, in denen über sie in vielfältiger Hinsicht: finanziell, sexuell, emotional verfügt wird. Beziehungsqualitäten sind aber ebensowenig bestrafbar wie Gesinnungen. Ich will die hiermit verbundene Problematik nicht diskutieren, weil sie den Rahmen sprengen würde. Ich bin dezidiert der Ansicht, daß in der Gesetzesformulierung, in der es um "Nötigung zum außerehelichen Geschlechtsverkehr" geht, das Adjektiv "außerehelich" eine Absurdität, ein Atavismus und heute ein Skandal ist, das unverzüglich zu streichen ist. Ich habe aber Zweifel, ob dem berechtigten Interesse der Frauen damit Rechnung getragen werden kann, daß sie es an einem eigenen "Tatbestand" festmachen, in Form eines neuen Paragraphen, eines gesonderten Delikts.

Zum "Tatbestand" reduziert, bleibt von der Sexualität in ihrer psychischen und anthropologischen Dimension nur eine nicht wiederzuerkennende Verstümmelung - eine viereckige Tomate, blaßrosa und fade, die zudem noch weniger nach der ehemals vollmundigen Frucht schmeckt als die Früchtchen, die uns heute zugemutet werden. Das Sexualstrafrecht ist ein Kernstück des Strafrechts. Die lebendige Sexualität in dem anthropologischen Sinne kommt darin nicht vor. Welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind, ist eine andere Frage. Ob die vielfach propagierte Forderung nach Abschaffung des Sexualstrafrechts eine sinnvolle Konsequenz darstellt, erscheint auf den ersten Blick zwar logisch einleuchtend; ob dies angesichts des Geschlechterverhältnisses jedoch eine sinnvolle Lösung ergäbe, bleibt zumindest zweifelhaft. Aber dies ist ein Thema für sich und zudem, um es mit den Worten Fontanes zu sagen, ein weites Feld.

Der psychologische Sachverständige im Strafprozeß *

1. Unkontrollierbarkeit, Macht und Verantwortung

1. Der psychologische wie der psychiatrische Sachverständige übernimmt im Strafprozeß in mehrfacher Hinsicht eine erhebliche Verantwortung. Sie wird auch durch den Filter der richterlichen Entscheidung nicht gemindert. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob diese Verantwortung vom Sachverständigen in der Regel auch sachlich und ethisch angemessen vertreten wird. Gründe:

a) Die psychologische und psychiatrische Sachverständigentätigkeit ist - im Unterschied zu den klinischen Herkunftsfunktionen heilkundlicher Tätigkeit - kein durch universitäre Ausbildung und Qualifikationsnachweis geregeltes Berufsfeld.

b) Die forensische Sachverständigentätigkeit hat - im Unterschied zum Berufsfeld der klinischen Psychiatrie und klinischen Psychologie - grundlegend andere, über den klinischen Bereich hinausgehende, z.T. nicht eigenständige Zielsetzungen und agiert in einem (berufsethischen) Vakuum.

c) Qualität, Angemessenheit, Fehlerquellen und Mängel von Sachverständigengutachten entziehen sich in der Strafrechtspraxis der wissenschaftlichen Kontrolle.

d) Kompensatorische Ausgleichs- oder Kontrollmöglichkeiten mangelhafter oder unangemessener Sachverständigengutachten durch Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen scheitern in der Regel an den Gepflogenheiten der Gerichte, insbesondere am obsoleten, technologisch definierten Begriff des "überlegenen Forschungsmittels".

e) Die formalrechtlichen Anforderungen an den Sachverständigen gem. § 79 StPO sind - da nicht substantiiert - hinsichtlich ihrer Interpretation ins Belieben eines jeden Sachverständigen gestellt. Einen sachlichen wie ethisch definierten Bezugsrahmen kann der Sachverständigen-Eid ohnehin nicht ersetzen.

f) Es gibt kaum eine angewandte wissenschaftliche Tätigkeit, bei der soviel Verantwortung übernommen und so wenig Qualitätsniveau und ethische Verpflichtungen gefordert werden. Kritische Hinweise auf diese Misere vermögen den eingeschliffenen *circulus vitiosus* von

* Wir danken dem Autor und dem Deutschen Anwalts Verein für die freundliche Genehmigung, diesen auf einer Tagung von Strafverteidigern gehaltenen Vortrag abzudrucken, der zuvor im Strafverteidiger Forum 3/89 erschienen ist. Wir haben uns entschlossen, diesen Vortrag auf diese Weise den Sektionsmitgliedern zugänglich zu machen, da wir ihn für einen interessanten Diskussionsbeitrag halten.

richterlicher Gewohnheit der Sachverständigen-Bestellung und (unkontrollierter) "Bewährung" der Sachverständigen-Tätigkeit nicht zu tangieren.

2. Im Unterschied zu anderen Bereichen der Sachverständigentätigkeit ist die Verantwortung des psychologisch-psychiatrischen Sachverständigen in besonderem Maße mit Problemen vorbelastet, die sich aus seinem unvergleichbar engeren Kontakt mit fast allen Prozeßbeteiligten im Vorfeld der Gutachtenerstattung ergeben:

- Aus den in der Regel seit Jahren "bewährten", in zahlreichen anderen Verfahren "erprobten" Sitzungskontakten mit Gericht und Staatsanwaltschaft, die auch ausschlaggebend für die Gutachtenbeauftragung sind.

- Aus dem intensiven Kontakt zum Begutachteten, der notwendige Voraussetzung und Basis einer sinnvollen Untersuchung und Gutachtenerstellung ist.

- Aus dem Kontakt zum Verteidiger, dessen erwartungsträchtige Einstellung oder indifferente Haltung man auch schon seit Jahren kennt.

Daraus resultieren vielfältig vorgeprägte Erwartungshaltungen gegenüber dem Sachverständigen. Die Frage, wie er damit umgeht, ist die Frage nach der Ordnung seiner Handlungen und der Regelung seiner Machtausübung. Sie impliziert den Diskurs über die ethischen Maximen verantwortlichen Handelns.

3. Die forensische Tätigkeit des Psychologen wie des Psychiaters bedarf eines sachlich wie ethisch fundierten Bezugsrahmens, der - jenseits von unterschiedlichen theoretischen Begutachtungskonzepten - kontrollierbare verpflichtende Handlungsmaximen beinhaltet. Letztere sind zum einen aus substantiierbaren formalrechtlichen Anforderungen ableitbar - zum anderen ergeben sie sich aus den methodischen und berufsethischen Grundpositionen handlungsleitender Maximen der klinischen Psychiatrie/Psychologie. Und was letztere betrifft: Die klinische Tätigkeit des Psychiaters/Psychologen basiert auf methodisch und ethisch begründeten Prinzipien, die - sozusagen im Vorfeld von "Helfen" und "Heilen" - Grund- und Rahmenbedingungen von verlässlicher Diagnostik und Voraussetzung von effizienter Therapie sind. Es handelt sich um den verstehend-akzeptierenden und humanen Umgang mit psychisch gestörten oder kranken Menschen, zu dem Zugang einerseits und Vertrauen und Öffnung andererseits erst hergestellt werden müssen. Mit diesen Grundprinzipien klinischer Tätigkeit ist auf einer anderen Ebene im Strafrecht der humanitäre Grundgedanke, der den de- und exkulpierenden Ausnahmeregelungen der 20, 21 StGB erst Sinn verleiht, sehr gut in Einklang zu bringen.

4. Der verstehend-akzeptierende und humane Umgang mit dem zu Begutachtenden als unabdingbare sachliche wie ethische Grundbedingung forensischer Begutachtung steht nicht im Widerspruch zum Strafrecht. Ein Widerspruch zum Strafrecht bestünde nur dann, wenn daraus das berufsethische Primat von "Helfen" und "Heilen" der klinischen Tätigkeit abge-

leitet oder in Anspruch genommen würde. Eine solche Verkennung der Sachverständigen-Rolle ist in der Vergangenheit hinreichend diskutiert und klargestellt worden. Die Diskussion um den auf dieser Ebene lange Zeit festgeschriebenen Widerspruch diente den einen zur Beschwörung einer Gefährdung der Rechtsordnung, den anderen dazu, sich der forensischen Sachverständigen-Tätigkeit zu verweigern. Die Diskussion in der Strafrechtspraxis und forensischen Sachverständigen-Tätigkeit hat diesen unfruchtbaren Boden inzwischen verlassen: sowohl von Seiten Sachverständiger als auch von richterlicher Seite wird heute mehrfach betont, daß eine angemessene psychologisch-psychiatrische Begutachtung auch immer ein "Stück Therapie" des Begutachteten enthalten kann.

5. Ein ethisches Rahmenkonzept verpflichtender Handlungsanweisungen für psychologisch-psychiatrische Sachverständigentätigkeit hat verschiedene Erfordernisse zu berücksichtigen, deren Erfüllung am konkreten Gutachten ablesbar ist. In einem solchen Konzept könnten die drei formalrechtlichen Verpflichtungen des Sachverständigen-Eids gem. § 79 StPO neben anderen Prinzipien einen mit Substanz erfüllten Platz einnehmen:

a) Das Erfordernis der "Unparteilichkeit": es bedeutet Unabhängigkeit ggü. den vielfältigen Erwartungshaltungen aller Prozeßbeteiligter, nicht nur ggü. jenen des Begutachteten.

b) Ebensowenig kann das Erfordernis, ein Gutachten nach "bestem Wissen" zu erstatten, ins Belieben des Sachverständigen gestellt sein: Es beinhaltet vielmehr die Forderung, sich dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und den methodologischen Standards forensisch relevanter Grundlagendisziplinen zu verpflichten.

c) Die Überprüfbarkeit von Ziff. b) erfordert methodologische Transparenz, die meist mit der bloßen Aufzählung von Untersuchungstechniken wie Exploration und Tests verwechselt wird. Methodologische Transparenz beinhaltet die Offenlegung der theoretischen Orientierung(en) und der damit verbundenen Untersuchungs- und Interpretations-Strategien, die eine Begutachtungskonzeption kennzeichnen.

d) Die Verpflichtung zum verstehend-akzeptierenden und humanen Umgang mit dem zu Begutachtenden: Deren Einlösung ist nicht nur daran zu messen, ob der Sachverständige pejorative und zynische Äußerungen vermeidet, sondern auch daran, wie gründlich, substantiell und selbstkritisch er mit den ihm gestellten Aufgaben umgeht.

e) Mit dem dritten Erfordernis des Sachverständigen-Eids, nach "bestem Gewissen" ein Gutachten zu erstatten, kann nicht das private Gewissen des Sachverständigen gemeint sein. Es handelt sich aber sehr wohl um jene handlungsleitende Kontrollinstanz des Sachverständigen, deren Funktionsfähigkeit daran zu messen ist, wie er mit den Anforderungen von Unparteilichkeit, Verpflichtung zu aktuellen wissenschaftlichen Standards, methodologischer Transparenz und humanitären Grundgedanken umgeht.

6. Beim gegenwärtigen Stand der psychologisch-psychiatrischen Forensik und der eingeschliffenen Gewohnheiten der Strafrechtspraxis ist die Annäherung an ein solches ethisches Rahmenkonzept schwer erreichbar. Ohne Mithilfe aller prozeßbeteiligten Strafrichter wird sich nichts ändern. Erforderlich wäre ein Minimalkonsens zwischen den verschiedenen Organen der Strafrechtspflege, wenn die eine oder andere der meist konkurrierenden Erwartungshaltungen vom Sachverständigen nicht erfüllt wird: Bereitschaft zum und Gewährung von kritischem Hinterfragen eines Gutachtens ohne wenn und aber würde dem Sachverständigen mehr als üblich abverlangt. Solange das Plausibilitätsprinzip die Gutachtenrezeption der Strafrichter bestimmt, kann Sachverständigentätigkeit getrost auf einem Niveau ausruhen, das weit unterhalb des heutigen Standards von Diagnostik und Erkenntnisstand im klinischen Bereich liegt.

II. Obsolete bzw. falsche Vorstellungen über den psychologischen Sachverständigen

Strafrichter haben immer noch vielfach falsche oder obsolete, z.T. in Kommentaren traditionell mitgeschleppte Vorstellungen über Methoden, Kompetenzen, Qualifikationen und Arbeits- wie Berufsfelder von Psychologen, die als forensische Sachverständige tätig werden können, sollen oder sind.

1. Es gibt heute längst nicht mehr den Psychologen, wohl aber die nach Arbeits- und Berufsfeld spezialisierten "Fachpsychologen", die sich nach Universitätsabschluß in sehr unterschiedlichen Bereichen weiterqualifiziert haben.

2. Die erforderlichen Voraussetzungen für eine forensische Tätigkeit (im Bereich der Täterbegutachtung) hat derjenige Klinische Psychologe, der über eine mehrjährige Klinik-erfahrung im (diagnostischen und therapeutischen) Umgang mit neurotisch, psychosomatisch und psychiatrisch kranken Patienten verfügt. Dies allein ist jedoch noch keine hinreichende Vorbedingung für forensische Tätigkeit (was analog auch für den klinischen Psychiater ohne forensische Fortbildung und Supervision gilt); die klinische Erfahrung muß durch eine forensische Fortbildung und Supervision ergänzt werden.

3. Die stereotype Kompetenzzuschreibung, der Psychologe fürs "Normale", der Psychiater fürs "Kranke", ist obsolet. Und dies nicht nur allein wegen der fließenden Übergänge, vagen Grenzen und eines fehlenden allgemein akzeptierten Krankheitsbegriffs in Psychiatrie/klinischer Psychologie. Gegen diese sachlich falsche Zuschreibung von Kompetenz-Reservaten sprechen vielmehr folgende Tatsachen:

a) Mit der Reform von 29 StrRG hat sich das Mosaik forensisch relevanter psychischer Störungen gewandelt. Der antiquierte somatisch definierte Krankheitsbegriff verlor seine ein-

stige Rolle. Der überwiegende Teil aller Begutachtungsfälle wird vom gesetzlichen Merkmal der "schweren anderen seelischen Abartigkeiten" erfaßt, die aus heterogenen psychischen Störungen bestehen, die nicht als Krankheit im engeren Sinne (des Gesetzes) gelten (= "krankhafte seelische Störungen").

b) Forensisch-psychiatrische Sachverständigen haben diesen Wandel vielfach noch nicht ernsthaft wahrgenommen, hängen immer noch am obsoleten Krankheitsbegriff und begnügen sich mit diagnostischen Feststellungen oder Ausschlüssen von (endogenen/exogenen) Psychosen, Epilepsien, organischen Psychosyndromen etc., die ohnehin einen nur geringen Prozentsatz aller Begutachtungsfälle ausmachen.

c) Der klinische Psychologe hat sich im Umgang mit neurosenkranken, psychosomatisch erkrankten, suchtkranken und persönlichkeitsgestörten Patienten in enger Kooperation mit verschiedenen Fachdisziplinen der Medizin eine hohe praktische und wissenschaftliche Sachkompetenz erworben. Aufgrund dieser Tatsache, eines breit gefächerten diagnostischen Instrumentariums und seiner Ausbildung in klinisch und forensisch relevanten Grundlagenfächern ist der forensisch tätige klinische Psychologe dem Psychiater gerade im Bereich der sog. "schweren anderen seelischen Abartigkeiten" vielfach überlegen.

4. Die allfällige Behauptung von Strafrurjuristen, der psychologische Sachverständige sei nicht in der Lage, ein endogenes psychotisches Bild zu erkennen, um dann freilich einen Psychiater hinzuzuziehen oder das Gutachten abzugeben, trifft für den erfahrenen klinischen Psychologen nicht zu (mit der Einschränkung, daß auch der Psychiater keine Gewähr für die dann richtige Diagnose bietet).

5. Die Vorstellung, der klinisch erfahrene forensische Psychologe sei nicht für die Diagnostik hirnorganischer Schädigungen sachkompetent, ist in der Regel falsch. Der klinische Psychologe verfügt heute gerade auf diesem Gebiet über ein differenziertes neuropsychologisches Untersuchungsinstrumentarium, das differential-diagnostische Feststellungen auch und gerade von deren Auswirkungen auf spezifische Fähigkeiten und Funktionen sowie deren Schweregrad ermöglicht.

6. Die laienhafte Vorstellung, daß sich der Grad von Begutachtungsschwierigkeiten nach dem Ausmaß der Pathologie richte und für schwere Pathologien der Psychiater zuständig sei, ist in dieser generalisierten Form falsch. Es gibt schwerste Psychopathologien, die vielleicht leichter zu diagnostizieren und forensisch zu beurteilen sind (z.B. schwerste Intelligenzminderungen, floride schizophrene Psychosen etc.). In Zweifelsfällen ist die Hinzuziehung von Sachverständigen beider Fachdisziplinen angemessen oder - insbesondere bei schweren Delikten - sogar erforderlich.

7. Noch immer begegnet man dem Mißverständnis, ein psychiatrisches Gutachten genüge schon den heutigen Standardanforderungen und vertrete auch zugleich die "moderne Psychologie", wenn es durch ein testpsychologisches Zusatzgutachten ergänzt wird. Diese Vorstellung birgt vielfach Gefahren und führt häufig deshalb hinter Licht, weil der psychiatrische Hauptgutachter im Durchschnitt nicht sachkompetent in sog. Testpsychologie ist und der psychologische Zusatzgutachter - wegen seiner häufig abhängigen Stellung - keinen oder wenig Einfluß auf die Verarbeitung seiner Befunde im psychiatrischen Hauptgutachten hat.

8. Die "Routine", mit der mancher psychiatrische Sachverständige sein Gutachten und das des Psychologen gleichzeitig vertritt, evokiert häufig beim Laien das Gefühl, auf die Ladung des psychologischen Zusatzgutachters verzichten zu können oder zu müssen. Ein solcher Verzicht ist aus mehreren Gründen prekär und reduziert zugleich die Funktion des psychologischen Zusatzgutachtens auf die damit nicht vergleichbare des hirnelektrischen Zusatzgutachtens, für das der psychiatrische Gutachter in der Regel sachkompetent ist.

9. Ein psychologisches Zusatzgutachten, das sich auf reine Testpsychologie (meist nach Art psychologischer Kochbuchinterpretationen von Testbefunden) beschränkt, erweckt beim Laien häufig den Eindruck von "Objektivität", die diesem nicht oder nur für begrenzte diagnostische Erfassungsbereiche zukommt.

10. Die Behauptung mancher Strafrurjuristen oder auch die Erwartung mancher Strafverteidiger, psychologische Sachverständige neigten eher zur Dekulpation als psychiatrische, ist unzutreffend. Gleichwohl aber gilt, daß die Auswahl des psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen durch die eine oder andere Seite der Strafrurjuristen in starkem Maße nach dem Benutzbarkeitsprinzip und nicht nach dem Qualitäts- und Qualifikationsniveau der Sachverständigen erfolgt.

III. Spezielle Anforderungen an das psychologische Sachverständigen-Gutachten

Generell ist der von Rasch (1986) aufgestellte Anforderungs-Katalog zur Durchführung und zum Aufbau eines Gutachtens auch für psychologische Gutachten gültig. Zusätzliche Anforderungen an das forensisch-psychologische Gutachten sind jedoch aus folgenden Gründen zu stellen: das Repertoire zu Verfügung stehender theoretischer Modelle und Konzepte, die in den verschiedensten Bereichen der Täterbegutachtung zur Anwendung kommen können, ist vielfältiger und z.T. differenzierter als in der Psychiatrie; dies gilt auch für den breiten Bereich diagnostischer Methoden. Die folgende Selektion von z.T. zusätzlichen Anforderungen ist praxisorientiert und keineswegs erschöpfend:

1. Aus Gründen allseitiger Transparenz, Nachprüfbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Einschätzung von Befunden, Wertungen und Schlußfolgerungen muß das Gutachten enthalten, wie der Sachverständige untersuchungsmethodisch vorgegangen ist und wie die Interaktion mit dem zu Begutachtenden ausgesehen hat bzw. verlaufen ist. Und dies aus folgenden Gründen: Der Sachverständige ist in mehrfacher Hinsicht diagnostisches Medium und nicht objektiv registrierendes Meßgerät. Er selektiert diagnostische Verfahren und interpretiert Befunde gem. seiner theoretischen Begutachungskonzeption und den impliziten Theorien seiner angewandten Verfahren. Er ist in der Interaktion mit dem zu Begutachtenden selbst Selektionsfilter ein- und ausgehender Informationen. Er ist Objekt von reaktivierten Gefühlen, Wünschen, Phantasien, Impulsen, Einstellungen und Reaktionsmustern, die der zu Begutachtende aus seinen früheren Erfahrungen mit bestimmten Bezugspersonen seiner Lebensgeschichte auf den Sachverständigen überträgt (= Übertragungsphänomen). Und er ist lebendes Subjekt eben dieser übertragenen Gefühle, Wünsche, Impulse etc. des zu Begutachtenden, die in ihm Gefühle wecken, mit denen er als Sachverständiger sachgemäß reflektierend umgehen oder auf die er auch unangemessen und ganz persönlich reagieren kann ("Gegenübertragung des Sachverständigen als Störvariable der Untersuchung oder/und Befundinterpretation"). Insofern gewährleistet die bloße Aufzählung von Tests und Exploration, die Objektivität vorspiegelnde Beschreibung von Verhaltensbeobachtungen ohne die Deskription von Interaktionsvorgängen Sachverständigen-Prob. und die Reflexion von Sachverständigen-Reaktionen, ferner ohne Angabe des vorherrschenden methodologischen bzw. theoretischen Begutachungskonzepts keine Transparenz über das Zustandekommen des Gutachtens.

2. Von der Erhebung der individuellen sozialen und psychischen Entwicklung darf erwartet werden, daß sie - neben den äußeren Sozialdaten - zwei sich ergänzende Dimensionen berücksichtigt, die einen zentralen Zugang verschaffen zur individuellen Persönlichkeitsproblematik, d.h. zu biographisch bedingten sozialen und psychischen Problembereichen, deren Ausmaß und deren Bewältigungsversuche:

a) Die individuellen Leitlinien sozialer Lebensführung und Problembewältigung. Dabei handelt es sich um subjektiv problematisch erlebte zwischenmenschliche Situationen, deren Bewältigungsversuche sich in immer wiederkehrenden Grundmustern typischer Verhaltensweisen niederschlagen und sich wie ein roter Faden durch die Lebensgeschichte ziehen (Beispiel: Partnerwahlen werden immer wieder nach demselben "Strickmuster" getroffen, führen immer wieder zu denselben Problemen, deren Lösung an denselben untauglichen Bewältigungsversuchen scheitert und immer wieder dieselben negativen Konsequenzen zeitigt).

b) Die individuellen Leitmerkmale von Abwehrformen besonders beunruhigender und kritisch erlebter innerpsychischer Vorgänge, wie z.B. von Ängsten, konflikthaft kollidierenden Triebimpulsen, vulnerablen Selbstwertgefühlen usw. . Dabei handelt es sich um immer wie-

derkehrende, dauerhafte oder an kritische Lebensphasen/-situationen gebundene innerpsychische Vorgänge. Das Spektrum der Bewältigungsversuche ist ebenso vielfältig wie deren mögliche Folgen. Beispiel aus der Vielfalt: die konfliktbedingte Abwehr von angsterregenden eigenen Aggressionen kann in der Verlagerung in die mitmenschliche Umwelt bestehen (= Projektion), die dann ängstlich-mißtrauisch erlebt und gemieden wird (= ängstlich-paranoide und Kontaktvermeidungs-Reaktionen als Folge der Abwehr); eine konflikthafte Abwehr von eigenen Aggressionen kann aber auch z.B. in deren Verleugnung und Wendung gegen sich selbst symptombildenden Niederschlag finden, z.B. in Form psychosomatischer Beschwerden, depressiver Verstimmungszuständen etc. .

3. Querschnittsbefunde sind qualitative und quantitative Daten und Informationen über die jetzige körperliche und psychische Befindlichkeit, über relativ stabile Merkmale der Persönlichkeit im Sinne von Reaktions- und Verhaltensdispositionen, über situationsgebundene Reaktionsmuster (z.B. von Ängsten, Aggressionen), über das Selbstbild usw. (die Liste wäre beliebig zu erweitern). Diese Befunde aus verschiedenen Bereichen sind zum einen mittels Testverfahren erhoben, deren wissenschaftliche Güte, empirische Leistungsfähigkeit und deren theoretischer Hintergrund in der Regel bekannt sind; zum anderen sind sie durch Exploration erhoben. Die Befunde aus beiden Untersuchungsinstrumentarien unterliegen dem Selektions- und Interpretationsfilter des Sachverständigen - mit Ausnahme von streng konstruierten Meßverfahren für eng begrenzte Leistungsdimensionen (z.B. Konzentrationsleistungsbereich, Intelligenzleistungen usw.). Aus Gründen der Nachprüfbarkeit von Stellenwert, Bedeutung und Gewicht der einzelnen Befunde einerseits und der Nachvollziehbarkeit der Befunddarstellungen andererseits kann die Berücksichtigung folgender Aspekte erwartet werden:

a) Eine deskriptive Darstellung statistisch bedeutsamer Normabweichungen auffälliger oder sich widersprechender Testbefunde unter Angabe statistischer Werte und unter dimensional sinnvollen Ordnungsgesichtspunkten (z.B. Kontakt- und Beziehungsbereich; Emotionaler Bereich; Selbstkonzept usw.).

b) Eine Darstellung explorativ erhobener Selbstaussagen zu den wichtigsten Normabweichungen auffälliger Testbefunde, ohne die deren Bedeutung und Stellenwert im Rahmen von Persönlichkeitsproblematik, Lebenskontext oder von Situationen im Einzelfall nicht angemessen zu erhellen sind (eine Aneinanderreihung von Testbefunden jeweils einzelner Tests ohne Exploration dazu ist ziemlich wertlos).

c) Eine deskriptive und (deutlich gekennzeichnete) interpretative Darstellung der zentralen Problembereiche der Persönlichkeit oder ggfs. ihrer Psychopathologie im engeren oder weiteren Sinne. Daran schließt sich an ein Vergleich der wesentlichsten qualitativen und quantitativ normabweichenden Befunde mit entsprechenden Befunden/Durchschnittswerten

bekannter und vergleichbarer klinischer Patientengruppen (z.B. Neurosepatienten, Psychosomatiker, Schizophrene usw.).

4. Die Abklärung tatmotivationaler Hintergründe ist unabdingbar, d.h. die Aufklärung von Erklärungs- und Verständniszusammenhänge zwischen Persönlichkeitsproblematik-Tatvorgeschichte oder Psychopathologie und Tat. Die Beschreibung solcher Erklärungs- und Verständniszusammenhänge ist nicht identisch mit der Analyse von tatsituativer psychischer Verfassung, deren Bedingungen und Auswirkungen im Rahmen der Schuldfähigkeitsprüfung. Wohl aber können sich aus der Aufhellung von Verständniszusammenhängen bereits Anhaltspunkte für letztere ergeben. Das explorative Vorgehen für die Aufhellung von Erklärungszusammenhängen ist weitgehend abhängig von zwei Aspekten:

a) Von der Deliktart und den dazu vorliegenden kriminologischen und psychologisch-psychiatrischen Erkenntnissen.

b) Von der theoretischen Konzeption oder dem Erklärungsansatz, die der jeweiligen Deliktart angemessen erscheint (so gibt es heute z.B. bei affektbedingten Beziehungstötungen mindestens vier verschiedenartige Erklärungskonzepte: ein deskriptiv-phänomenologisches, ein verhaltens- oder lerntheoretisches, ein psychoanalytisch-partnerdynamisch orientiertes, ein emotions-kognitionstheoretisches).

5. Vom psychologischen Sachverständigen ist speziell für die Begutachtung von (fraglichen) Affektdelikten, insbesondere bei Beziehungs- und Partnertötungen, eine methodologisch differenziertere Abklärung zu erwarten als dies bisher am psychiatrischen und psychologischen Schrifttum abzulesen ist:

a) durch die Anwendung der oben genannten theoretischen Konzepte und empirischen Erkenntnisse über Partnerbeziehungen und deren Störungsmuster (verhaltensdiagnostisch-lerntheoretisches und psychoanalytisch-partnerdynamische Konzepte);

b) durch die Anwendung von emotions-kognitions-theoretischen Konzepten und empirischen Erkenntnissen im Bereich der neueren Belastungsforschung;

c) durch die Anwendung von neueren Erkenntnissen der Allgemeinen Psychologie, insbesondere der Gedächtnisforschung, zur Analyse von speziellen Problemen der Tatanalyse: nämlich von Auslösung oder Verstärkung von Affektreaktionen durch die situative Evokation gespeicherter szenischer Erinnerungen sowie von verschiedenartigen Auswirkungen der Affektreaktionen auf Wahrnehmung, Informationsverarbeitungsmodalitäten und Speicherung von Handlungsvorgängen (Amnesieproblem);

d) durch Fortführung des von Rasch (1964) eingeschlagenen Weges der tatvorgeschichtlichen Analyse von Beziehungskonflikten und der Differenzierung weiterer abgrenzbarer Konfliktmuster im Vorfeld von Beziehungs- und Partnertötungen.

Günter Köhnken

Techniken zur Verbesserung der Erinnerungsleistung im Interview:

Das Kognitive Interview

Das Interview nimmt in der psychologischen Diagnostik eine herausragende Stelle ein. In der überwiegenden Mehrzahl aller diagnostischen Einzelfalluntersuchungen wird ein mehr oder weniger strukturiertes Interview mit dem Probanden selbst bzw. mit dessen Bezugspersonen (wie z.B. den Eltern) durchgeführt. Das Interview dient einerseits dazu, einen Rapport zwischen dem Diagnostiker und dem Probanden herzustellen. Andererseits ist es unentbehrlich für die Erhebung von Daten, die nicht der direkten Beobachtung zugänglich sind. Hinzu kommt, daß oftmals ein individuell abgestimmtes Vorgehen in der diagnostischen Situation erforderlich ist und daher keine standardisierten Tests oder Fragebögen verwendet werden können.

So werden beispielsweise in der Klinischen Psychologie Interviews durchgeführt, um die Entwicklung von Symptomen oder Krankheitsverläufen zu ermitteln. In der beruflichen Eignungsdiagnostik gehört das Interview ebenso zum Standard wie in der klinischen Verhaltensanalyse. Im Bereich von Marketing und Werbung dienen Interviews der Erfassung von Motiven, Einstellungen und subjektive Meinungen von Konsumenten. Aber auch außerhalb der Psychodiagnostik im engeren Sinne spielt das Interview eine besondere Rolle. So ist beispielsweise die polizeiliche oder richterliche Vernehmung von Zeugen eine spezifische Form des Interviews.

Allgemein kann man zwei Formen des Interviews unterscheiden. *Therapeutische Interviews* dienen vor allem dazu, das gegenwärtige Erleben und Empfinden sowie die Meinungen und subjektive Eindrücke eines Probanden bewußt zu machen und zu verbalisieren. Demgegenüber zielen *diagnostische Interviews* häufig darauf ab, im Gedächtnis gespeicherte Informationen abzurufen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf diagnostische Interviews.

Wenn wir uns die bisherige Interviewforschung ansehen, finden wir im wesentlichen zwei Forschungsansätze: Zahlreiche Arbeiten beschäftigen sich mit dem Interview als Kommunikationssituation. Hier liegt der Schwerpunkt vor allem auf den Techniken der Gesprächsführung, die dazu geeignet sind, ein vertrauensvolles und offenes Verhältnis zwischen Interviewern und Befragten herzustellen. In der Forschung zur Psychoanalyse werden in diesem Zusammenhang beispielsweise Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomene untersucht.

In einem zweiten Forschungsansatz hat man sich vor allem darauf konzentriert, die diagnostischen Gütekriterien verschiedener Interviewformen (standardisiert, halbstandardisiert usw.) abzuschätzen (vgl. die Übersicht bei Schmidt & Keßler, 1976).

Relativ selten hat man sich aber bisher mit der Frage beschäftigt, wie die Erinnerung der befragten Personen verbessert werden kann, um die Vollständigkeit und Korrektheit von Aussagen zu verbessern. Zwar kennen wir bereits seit längerem Techniken zur Verbesserung der Gedächtnisleistung. Sie werden vor allem in der Pädagogik eingesetzt oder für die Erarbeitung von schriftlichen Texten empfohlen. Bei diesen Techniken handelt es sich jedoch um Lern- oder Einprägungshilfen, d.h., um wirksam zu sein müssen sie bereits bei der Einprägung von Informationen angewandt werden. Im Interview werden aber meistens Sachverhalte erfragt, die *ohne Einprägungsabsicht* und vielleicht sogar nur beiläufig wahrgenommen worden sind. Wenn also die Vollständigkeit und Korrektheit von Interviewberichten verbessert werden sollen, können nur solche Erinnerungshilfen wirksam sein, die bei der Reproduktion von Informationen aus dem Gedächtnis ansetzen.

Seit wenigen Jahren gibt es hierzu nun eine sehr interessante Entwicklung in der Rechtspsychologie, speziell der Aussagepsychologie. Eine Arbeitsgruppe um Edward Geiselman und Ronald Fisher in den USA hat verschiedene gedächtnispsychologische Modelle herangezogen, und daraus ein Befragungskonzept entwickelt, welches sie als "*Kognitives Interview*" bezeichnen (Fisher & Geiselman, 1992). Sie haben sich dabei vor allem auf die Multi-komponententheorie von Bower (1967) und Underwood (1969) sowie auf die "encoding specificity" Hypothese von Tulving und Thomson (1973) bezogen. Danach wird die Erinnerungsleistung wesentlich verbessert, wenn der Kontext, in dem die Rekonstruktion stattfindet, mit dem Wahrnehmungskontext übereinstimmt.

Hieraus haben sie vier Erinnerungshilfen abgeleitet:

1. Zurückversetzen in den ursprünglichen Wahrnehmungskontext:

Die Befragten werden aufgefordert, sich gedanklich in die Umgebung zurückzusetzen, in der das zu berichtende Ereignis stattfand (Rekonstruktion des externen Kontextes). Weiterhin sollen sie sich an ihre Gefühle und die Gedanken sowie an ihre eigenen Reaktionen auf das Ereignis erinnern (Rekonstruktion des internen Kontextes).

2. Alles berichten:

Die Befragten werden aufgefordert, alles zu berichten, was ihnen einfällt und nichts auszulassen, auch wenn die Erinnerung nur noch bruchstückhaft vorhanden ist oder das spezielle Detail ihnen vielleicht nebensächlich erscheint. Jedes dieser Details kann eine neue Assoziationskette aktivieren und dadurch weitere Informationen der Erinnerung zugänglich machen.

3. Wechsel der Erzählreihenfolge:

Im allgemeinen wird ein Vorfall in chronologischer Reihenfolge berichtet. Im Kognitiven Interview werden die Probanden zusätzlich aufgefordert, das Geschehen in umgekehrter Reihenfolge zu berichten oder mit ihrem Bericht an einer Stelle zu beginnen, an die sie sich im Augenblick am besten erinnern können.

4. Wechsel der Perspektive:

Die Probanden sollen das Ereignis von verschiedenen Standpunkten aus beschreiben. Dazu können sie sich in die Perspektive einer anderen, ebenfalls am Geschehen beteiligten Person hineinversetzen und beschreiben, was diese Person wahrgenommen haben mag. Nachdem in mehreren empirische Untersuchungen substantielle Verbesserungen der Gedächtnisleistung durch die Anwendung des Kognitiven Interviews nachgewiesen werden konnten, haben Geiselman und Fisher die Interviewtechnik noch einmal erweitert und dabei vor allem allgemeine Gesprächstechniken einbezogen (Fisher, Geiselman, Raymond, Jurkovic & Wahrhaftig, 1987).

Die revidierte Fassung des Kognitiven Interviews umfaßt drei Bereiche: Aufbau einer Befragung, Erinnerungshilfen im engeren Sinne und Gesprächstechniken.

A. Aufbau einer Befragung:

Das Interview wird in fünf Phasen eingeteilt. Am Anfang einer Befragung steht die Begrüßung. Hier stellt sich der Interviewer vor und klärt den Befragten über Ziel, Zweck und Ablauf der Befragung auf. Wenn möglich sollte auch ein Hinweis auf die voraussichtliche Dauer des Interviews gegeben werden. Es ist wichtig, den Probanden darauf hinzuweisen, daß kein Zeitdruck besteht und ausreichend Zeit zum Nachdenken vorhanden ist.

Hieran schließt sich die Instruktion zum Zurückversetzen in die ursprüngliche Wahrnehmungssituation an. Dabei ist es oft hilfreich, dem Probanden durch gezielte Hinweise und Fragen (die nicht beantwortet werden müssen, sondern lediglich der Rekonstruktion des Kontextes dienen) den Aufbau der Vorstellung zu erleichtern. Manchen Probanden gelingt das Zurückversetzen in die Wahrnehmungssituation besser, wenn sie dabei die Augen schließen.

Der Sachverhalt wird dann zunächst zusammenhängend in einem freien Bericht geschildert. Während dieser Schilderung sollten noch keine Fragen gestellt werden. Ggf. kann sich der Interviewer Notizen zu Punkten machen, auf die später noch detailliert eingegangen werden soll. Im dritten Teil des Interviews findet dann die eigentliche Befragung statt. Dabei kommt der zeitlichen Reihenfolge und der Formulierung der Fragen besondere Bedeutung zu (s.u.) Die Erinnerungshilfen können während dieser Phase ggf. mehrfach angewendet werden. In der vierten Phase folgt eine Zusammenfassung durch den Interviewer, wobei der Proband

die Möglichkeit hat, Korrekturen und Ergänzungen anzubringen. Diese Zusammenfassung kann weitere, erinnerungsfördernde Hinweisreize enthalten und somit zur Reproduktion zusätzlicher Details anregen (Mantwill, 1991). Den Abschluß bildet die Verabschiedung des Probanden.

B. Erinnerungshilfen im engeren Sinne:

Diese Erinnerungshilfen umfassen die Instruktionen des ursprünglichen Kognitiven Interview mit Zurückversetzen in den Wahrnehmungskontext, Wechsel der Erzählreihenfolge und Perspektivenwechsel.

C. Gesprächstechniken und Hinweise zu Frageformulierungen:

Generell gilt, daß zunächst offene Fragen gestellt werden sollen. Erst wenn der Befragte seine Schilderung zu einem Bereich abgeschlossen hat, kann ggf. noch mit gezielten Detailfragen nachgehakt werden. Dabei sollte der Interviewer den Befragten auf keinen Fall unterbrechen.

Die Sequenz der Fragen muß dem Erinnerungsprozeß des Probanden angepaßt werden und sollte sich nicht an einem vorgegeben Interviewleitfaden orientieren. Der Interviewer sollte versuchen, das jeweils beim Probanden aktualisierte mentale Bild zu erschließen und zunächst seine Fragen nur auf Aspekte dieses Bildes zu beschränken. Erst, wenn hier keine weiteren Informationen zu erhalten sind, sollte ein anderer Bereich angesprochen werden.

Training der Interviewer

In den meisten bisher veröffentlichten Untersuchungen wurden die Techniken des Kognitiven Interviews in ca. vier Stunden vermittelt. Die Trainingseinheiten können auf vier Wochen mit je einer Stunde pro Woche verteilt (so bei Fisher et al., 1987) oder in einem vierstündigen Block durchgeführt werden (Mantwill, Aschermann & Köhnken, 1992; Köhnken, Thürer & Zoberbier, 1992). Selbst bei einem nur zweistündigen Interviewertraining konnten noch signifikante (wenn auch nicht so starke) Effekte nachgewiesen werden (Mantwill, 1991). Das Training beinhaltet neben grundlegenden Informationen über das Interview als diagnostisches Instrument die Diskussion von schriftlich vorgegebenen Interviewbeispielen, eine Videodemonstration des Kognitiven Interview sowie Rollenspiele mit anschließendem Videofeedback und Diskussionen.

Empirische Befunde

Inzwischen sind 26 Studien bekannt, in denen die Wirksamkeit des Kognitiven Interviews untersucht wurde (Köhnken, Memon & Bull, 1992; Memon & Köhnken, 1992; dabei sind Experimente, in denen einzelne Interviewtechniken zur Verbesserung des Wiedererkennens von Personen eingesetzt wurden, nicht mitgerechnet).

In diesen Untersuchungen wurden die Probanden zunächst mit dem Stimulusmaterial (einem Film oder einem inszenierten Ereignis) konfrontiert. Nach einem Zeitintervall, das in den verschiedenen Studien zwischen einer Stunde und sechs Wochen variierte, erfolgte die Befragung zum wahrgenommenen Sachverhalt. Dabei wurde mit den Probanden der Experimentalgruppe ein Kognitives Interview durchgeführt, während in der Kontrollgruppe konventionelle Interviewtechniken verwendet wurden. Die Berichte wurden dann hinsichtlich der Anzahl korrekter, falscher sowie konfabulierter, d.h. nicht im Stimulusmaterial enthaltener Details ausgewertet.

Eine kürzlich vorgestellte Metaanalyse zeigt, daß mit dem Kognitiven Interview im Durchschnitt etwa 35% mehr korrekte Informationen reproduziert wurden als mit konventionellen Verfahren. In einigen Studien wurde sogar eine Verdoppelung der Anzahl korrekt erinnerter Details beobachtet. Die Anzahl falsch reproduzierter Details liegt im Durchschnitt bei nur 3%. In einigen Studien wird die Zunahme der Erinnerungsfehler allerdings statistisch signifikant. Insgesamt ist aber der Anteil korrekter Details an der Gesamtzahl der berichteten Details im Kognitiven Interview sogar noch geringfügig höher als in konventionellen Interviews (85% bzw. 83%).

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang eine Studie, in der das Kognitive Interview mit einer Befragung unter Hypnose und einer konventionellen Befragung verglichen wurde (Geiselman, Fisher, MacKinnon & Holland, 1985). Die Ergebnisse zeigen, daß mit einer Befragung unter Hypnose zwar erwartungsgemäß mehr korrekte Details reproduziert werden als in einer konventionellen Befragung. Das Kognitive Interview ist aber der Hypnose mindestens ebenbürtig. Einschränkend muß hierzu allerdings berücksichtigt werden, daß das Zeitintervall zwischen Wahrnehmung und Befragung relativ kurz war. Wir wissen daher z.Zt. noch nicht, ob die Hypnose bei langen Zeitintervallen nicht doch zu besseren Ergebnissen führt.

Wenn wir an dieser Stelle eine Zwischenbilanz vornehmen, können wir festhalten, daß das Kognitive Interview erhebliche Vorteile gegenüber einer herkömmlichen Befragungsmethode bietet. Die bisher vorliegenden empirischen Befunde sind insgesamt sehr konsistent.

Die mit dem Kognitiven Interview bewirkte Verbesserung der Erinnerungsleistung wurde inzwischen mit verschiedenen Probandengruppen (u.a. Studenten und Polizeibeamte) in den USA, England und Deutschland nachgewiesen. Neuerdings wird auch eine erfolgreiche Anwendung dieser Interviewtechnik bei der Befragung von Kindern berichtet (Geiselman & Padilla, 1988).

In den vorliegenden Studien konnte der positive Effekt des Kognitiven Interviews ferner mit sehr unterschiedlichen Interviewerstichproben beobachtet werden (u.a. Studenten, Polizeibeamte und Personen aus verschiedenen Berufs- und Altersgruppen). Selbst Personen ohne jegliche Interviewerfahrung konnten das Kognitive Interview erfolgreich anwenden. Allerdings gelingt dies offenbar - zumindest nach den bisher verwendeten kurzen Trainingsprogrammen - nicht jedem Interviewer.

Als Stimulusmaterial wurden Filme mit unterschiedlichen Inhalten sowie inszenierte Ereignisse verwendet. In einer Studie (Fisher & Quigley, 1991) wurden Befragungen simuliert, wie sie bei Patienten mit Lebensmittelvergiftungen durchgeführt werden. Dabei kommt es vor allem darauf an, die aufgenommenen Nahrungsmittel möglichst vollständig und korrekt zu erinnern.

Inzwischen konnte die erinnerungsfördernde Wirkung des Kognitiven Interviews nicht nur bei normalbegabten erwachsenen Probanden, sondern auch lernbehinderten Erwachsenen (Brown & Geiselman, 1991) und bei Kindern verschiedener Altersgruppen nachgewiesen werden (Geiselman & Padilla, 1988; Saywitz, Geiselman & Bornstein, 1992). Bei Kindern im Alter von unter sechs Jahren konnte bisher jedoch keine Verbesserung der Erinnerungsleistung erzielt werden (Memon, Cronin, Eaves & Bull, 1992). Insgesamt sind die bisherigen Erfahrungen mit dem Kognitiven Interview durchweg positiv. Dennoch kann nicht übersehen werden, daß es sich hier um einen noch sehr jungen Forschungsansatz handelt. Es ist daher nicht überraschend, daß noch eine Reihe offener Fragen bestehen.

Eines der drängendsten Probleme betrifft die Dauer des Zeitintervalls zwischen der Wahrnehmung eines Ereignisses und der Befragung. In den bisher vorliegenden Studien betrug dieser Zeitabstand maximal mehrere Wochen. Demgegenüber werden beispielsweise in klinischen Anamnesen häufig Sachverhalte erfragt, die Monate oder gar Jahre zurückliegen. Es müssen daher dringend Studien durchgeführt werden, in denen die Wirksamkeit des Kognitiven Interviews bei größeren Zeitintervallen überprüft wird.

Nicht übersehen werden darf auch, daß das Kognitive Interview bisher überwiegend im Hinblick auf die Befragung von Zeugen über ein bestimmtes, eingegrenztes Ereignis untersucht wurde. Ob diese Technik auch bei der Erfragung länger andauernder, nicht genau zu spezifizierender Sachverhalte (z.B. wenn Eltern über zurückliegendes Erziehungsverhalten befragt werden) bessere Reproduktionsleistungen bewirkt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Ungewiß ist ferner, ob ein Kognitives Interview auch dann durchgeführt werden sollte, wenn emotional stark belastende Inhalte erfragt werden. Hier könnte gerade die Instruktion,

sich möglichst intensiv in die Wahrnehmungssituation zurückzusetzen, zu unververtretbaren Belastungen der Probanden führen. Auch ist ungeklärt, ob das Kognitive Interview unter derartigen Bedingungen überhaupt noch von Vorteil ist.

Literatur

- Bower, G. (1967). A multicomponent theory of the memory trace. In K.W. Spence & J.T. Spence (Hrsg.), *The psychology of learning and motivation, vol 1*. New York: Academic Press.
- Brown, C. & Geiselman, R.E. (1991). Eyewitness testimony of mentally retarded: Effect of the cognitive interview. *Journal of Police and Criminal Psychology, 6*, 14-22.
- Fisher, R.P. & Geiselman, R.E. (1992). *Memory-enhancing techniques for investigative interviewing: The Cognitive Interview*. Springfield: Charles C. Thomas.
- Fisher, R.P. & Quigley, K.L. (1991). Applying cognitive theory in public health investigations: Enhancing food recall. In J. Tanur (Hrsg.), *Questions about questions*. New York: Sage.
- Fisher, R.P., Geiselman, R.E., Raymond, D., Jurkevich, L. & Wahrhaftig, M. (1987). Enhancing enhanced eyewitness memory: Refining the cognitive interview. *Journal of Police Science and Administration, 15*, 291-296.
- Geiselman, R.E., Fisher, R.P., MacKinnon, D. & Holland, H. (1985). Enhancement of eyewitness memory with the cognitive interview. *American Journal of Psychology, 99*, 385-401.
- Geiselman, R.E. & Padilla, J. (1988). Interviewing child witnesses with the cognitive interview. *Journal of Police Science and Administration, 16*, 236-242.
- Köhnken, G., Thüerer, C. & Zoberbier, D. (1991). *The cognitive interview: Are the interviewers' memories enhanced, too?* University of Portsmouth: Unveröffentlichtes Manuskript.
- Köhnken, G., Memon, A. & Bull, R. (1992). *A metaanalysis on the effects of the cognitive interview*. Vortrag auf der European Conference of Psychology and Law, Oxford.
- Mantwill, M. (1991). *Das Kognitive Interview: Evaluation eines Ausbildungskonzeptes und Überprüfung der Wirksamkeit von Erinnerungshilfen bei schematisch strukturiertem Stimulusmaterial*. Kiel: Unveröffentlichte Dissertation.
- Mantwill, M., Aschermann, E. & Köhnken, G. (1992). *Kognitives Interview und schemageleitete Erinnerung*. Kiel: DFG-Bericht Ko 882/3-1.
- Memon, A., Cronin, O., Eaves, R. & Bull, R. (1992). *Children's memory: The efficacy of cognitive interview techniques*. Vortrag auf der European Conference of Psychology and Law, Oxford.
- Memon, A. & Köhnken, G. (1992). Helping witnesses to remember more: the cognitive interview. *Expert Evidence, 1*, 39-48.
- Saywitz, K. J., Geiselman, R.E. & Bornstein, G.K. (1992, im Druck). Effects of cognitive interviewing and practice on children's recall performance. *Journal of Applied Psychology*.
- Tulving, E. & Thomson, D.M. (1973). Encoding specificity and retrieval processes in episodic memory. *Psychological Review, 80*, 353-370.
- Underwood, B.J. (1969). Attributes of memory. *Psychological Review, 76*, 559-573.

Buchbesprechungen

Egg, Rudolf (Hrsg.) (1991). Brennpunkte der Rechtspsychologie. Polizei - Justiz - Drogen. Bonn: Forum Verlag Godesberg. 446 S.; 48,00 DM

Der vorliegende Sammelband entstand im Ergebnis einer Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie im Oktober 1989. Zentrale Themenkomplexe der Rechtspsychologie standen im Mittelpunkt der Diskussion. Dies widerspiegelt sich auch im Aufbau des Buches. Zunächst wenden sich einige Beiträge aktuellen Fragen im Spannungsverhältnis von Polizei und Psychologie zu. Daran schließen sich Darstellungen an, in deren Zentrum Probleme des Alkohol- und Drogenmißbrauchs sowie entsprechende therapeutische Interventionen stehen. Der dritte und vierte Abschnitt des Buches ist spezifischen Fragestellungen der Rechtspsychologie im juristischen Verfahren vom Sozialgerichtsverfahren, speziellen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betreuungsgesetz bis hin zu Problemen der Personenidentifizierung sowie im vierten Abschnitt der immer wieder aktuellen Frage der psychologischen Beurteilung der Schuldfähigkeit im Strafprozeß gewidmet.

So gibt dieser Sammelband einen guten Überblick über den Forschungs- und Diskussionsstand auf den einzelnen referierten Gebieten und zeigt somit auch Forschungsbedarf und Ansatzpunkte für zukünftige Analysen auf.

Die Problematik (oder auch der Reiz) von Sammelbänden mit vielen einzelnen Beiträgen und thematischen Sprüngen ohne inhaltliche Überleitung liegt darin, daß sich der Leser jeweils in wechselnde Fragestellungen hineindenken muß, wodurch die Aufmerksamkeit stets gefordert ist. Aus der Fülle der bearbeiteten Fragestellungen kann hier nur auf ausgewählte eingegangen werden.

Vor dem Hintergrund zunehmender gewalttätiger Angriffe vor allem gegen Asylbewerber in den neuen und alten Bundesländern habe ich die Beiträge über Polizei und Psychologie mit besonderem Interesse gelesen. Nachdem einleitend M. Schreiber einen Überblick gibt bezüglich der historischen Entwicklung der Anwendung der Psychologie in der Polizei sowie aktuellen Einsatzmöglichkeiten und Reibungsflächen zwischen polizeilichem Verständnis und psychologischem Herangehen insbesondere in der Grauzone von Recht und Unrecht thematisiert hat, wenden sich nachfolgende Beiträge den Bedürfnissen von Kriminalitätsoffern (M. C. Baurmann) und speziell den Problemen vergewaltigter Frauen zu (W. Steffen und L. Greuel /O. B. Schulz). Es wird verdeutlicht, daß auch heute noch in dieser sensiblen Frage Geschlechterstereotype und sekundär viktimisierende Vorstellungen und Vorgehensweisen polizeiliches Reagieren beeinflussen. Die Thematik "Gewalt und Polizei" (J. Jäger) vermittelt auch unter aktuellen Aspekten zum Nachdenken anregende Hinweise bezüglich sich aufschaukelnder Gewalt und der komplizierten Problematik ihrer rechtlichen Würdigung. Hier sind sicher weitere Forschungsarbeiten gefragt, die den gesamten Kontext von ge-

walttätigen Interaktionen möglichst komplex analysieren. Die Argumentation für Trainingsprogramme zur Streßbewältigung bei Polizeibeamten und ihre Differenzierung (G. Bruns und K.-P. Bernt) müßte vor diesem Hintergrund einen weiten Kreis von Verantwortlichen erreichen. Für die neuen Bundesländer sind aus verschiedenen Gründen solche Programme generell unverzichtbar. Interessant ist auch die Diskussion von Erfolgskriterien und Werteproblematik in der Polizeipsychologie. Nur stellt sich hier für mich die Frage, ob man diese Diskussion nicht bis zu den rechtlichen Regelungsmechanismen und den damit gesetzten Prämissen ausdehnen müßte.

Der zweite Teil des Sammelbandes beschäftigt sich mit verschiedenen Problemen des Alkohol- und Drogenmißbrauchs. Dabei vermitteln insbesondere die Beiträge von G. Bühlinger zum Problem Therapie unter den Bedingungen von Zwang und von R. Egg zur Drogentherapie im Rahmen der Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. § 35 BtMG einen interessanten Überblick über die aktuelle Praxis und damit verbundene theoretische Probleme, wie die immer wieder aktuelle Frage des Verhältnisses von Zwang und Therapie, die ja viele Verbindungen zur Frage "Erziehung und Strafe", die im Jugendstrafrecht erneut intensiv diskutiert wird, aufweist. Die Spezifik der richterlichen und psychologischen Kompetenz in forensisch relevanten Zusammenhängen verdeutlicht E. Stephan eindrucksvoll am Beispiel der Glaubwürdigkeit von Abstinentenangaben bei alkoholauffälligen Kraftfahrern.

Damit ist der Übergang gegeben zum dritten Komplex des Buches, in dem sehr verschiedenartige Beiträge sich zu psychologischen Fragestellungen im Gerichtsverfahren äußern. Unter der Sichtweise "Betreuung statt Bevormundung" greifen B. v. Eicken und G. Zens Fragen und Probleme für die Psychologie auf, die sich im Zusammenhang mit dem neuen Betreuungsrecht ergeben. Problemen der Vernehmung widmen sich die Beiträge von G. Köhnken, M. Mantwill, E. Aschermann und S. L. Sporer. Erstere referieren eine experimentelle Evaluation des kognitiven Interviews und S. Sporer problematisiert Personenidentifizierung bei Wahlgegenüberstellungen und Lichtbildvorlagen. Beide Beiträge vermitteln den Erkenntnisstand auf dem jeweiligen Gebiet und verdeutlichen weitere Forschungsaufgaben. Eine interessante Untersuchung zum Problem der Wiedergutmachung legen W. Hommers und T. J. Schübler vor. Ergänzend zu vielen anderen Untersuchungen, die diese Frage aus der Sicht des Opfers angehen, beleuchten sie die Sicht der Deliquenten in Abhängigkeit von Merkmalen des Geschädigten und liefern damit auch weiterführendes Material zur Gestaltung von Wiedergutmachung.

Der vierte Komplex bietet einen Überblick über Probleme der psychologischen Beurteilung der Schuldfähigkeit im Strafprozeß. H. Kury referiert die Resultate eines Forschungsprojektes und muß eine sehr unterschiedliche Qualität der diesbezüglichen psychologischen Gutachten in Wissenschaftlichkeit und Transparenz der Gutachten sowie insgesamt einen Mangel an qualifizierten Gutachtern feststellen. Daran anknüpfend

verweist M. Steller auf Strategien zur Verbesserung der forensischen Diagnostik. Die Fachgruppe Rechtspsychologie ist nun gefragt, deren Umsetzung zu forcieren.

Einen interessanten Ansatz zur Begutachtung Jugendlicher und Heranwachsender stellt N. Heim vor. Er zielt auf die Synthese von Entwicklungsstufe, Lebensphase und Persönlichkeitsstil und bezieht ausdrücklich moral- und emotionstheoretische Aspekte in die Betrachtung ein.

Den Abschluß bildet die Referierung eines Rundtischgesprächs (Leitung: Prof. Lösel) mit prominenten Vertretern der Rechtswissenschaft und -praxis (Prof. Krümpelmann, Bundesrichter Horstkotte), der Forensischen Psychologie (Prof. Undeutsch, Prof. Wegener) und der Psychiatrie (Prof. Bresser, Prof. Nedopil) zu aktuellen Problemen in der Diagnostik der Schuldfähigkeit.

Diese Diskussion breitet die ganze Palette von Problemen der Schuldfähigkeitsbegutachtung anschaulich und in ihren interdisziplinären Verzahnungen vor uns aus und ist außerordentlich fesselnd für den Leser. Konsens und Dissens in den vertretenen Meinungen werden deutlich formuliert, und man spürt das Engagement der Diskussionsteilnehmer für diesen Gegenstand. Wohltuend ist auch die Verknüpfung von empirischen Tatsachen mit theoretisch grundsätzlichen Fragen.

Die geschilderte Reichhaltigkeit an Themen des vorliegenden Bandes "Brennpunkte der Rechtspsychologie" macht ihn zur Bereicherung sowohl für diejenigen, der sich über

einen einzelnen Gegenstand informieren möchte als auch für diejenigen, den aktuelle Entwicklungen in zentralen Fragen der Rechtspsychologie interessieren. Damit wendet sich das Buch an Psychologen und Juristen sowie an alle, die in Wissenschaft oder Praxis mit rechtspsychologischen Fragen befaßt sind.

Heike Ludwig

Walter, Michael (1991). Strafvollzug. Stuttgart: Boorberg. 340 S.; 48,00 DM

Hier hat man wirklich ein Lehrbuch für jeden in der Hand, ob Neuling im Strafvollzug oder "alter Hase"! Es werden sowohl die Binnenstruktur als auch die Bindungen des Strafvollzuges innerhalb des strafrechtlichen Systems und seine Verbindungen mit der sozialen Realität prägnant, systematisch und immer wieder auch kritisch dargestellt. Das Buch zielt auf die bei Strafvollzugsbediensteten bitter notwendige gründliche Information (besonders leicht gemacht durch die klare Gliederung und die Geschlossenheit der einzelnen Abschnitte), es regt aber auch an zur kritischen Überprüfung eigener Routine. Selbst dort, wo man manchen Thesen nicht zu folgen vermag, gelingt dem Verfasser die Provokation zum prüfenden Nachdenken. Für Praktiker besonders wichtig ist Kapitel I, das den Strafvollzug innerhalb des kriminalrechtlichen Sanktionensystems und aus empirischer Sicht beschreibt, was dann zwangsläufig zum Problem der Notwendigkeit von Frei-

heitsstrafe führt. Auf diese Weise werden die Themen in Kap. II, Strafvollzug als Verwaltungssystem, und in Kap. III, Vollzugsanstalt als Stätte der Behandlung Straffälliger (bereits dieser Untertitel drückt die darin enthaltene Skepsis aus!), einsichtiger auch in ihren Zieldivergenzen. Kap. IV ist der Rechtsstellung des Gefangenen gewidmet. Kap. V wählt die anerkannt wichtigsten Strafvollzugsinhalte (Prozeßhaftigkeit des Strafvollzuges; Arbeit und Bildung der Gefangenen; Vollzugslockerungen) besonders aus.

Für Psychologen ist in diesem Lehrbuch der Abschnitt "Organisation und Personalstruktur einer JVA" wichtig. Ihre keineswegs festgeschriebene Berufsrolle führt einerseits zu Positionsunsicherheiten, gibt aber andererseits die Möglichkeit zum Aushandeln benötigter Spielräume, wobei die aktive Gestaltung organisationspsychologisch günstiger Bedingungen der Vollzugsarbeit von den Psychologen stärker beachtet werden müßte (im Gegensatz zum bequemen "Nischeneffekt"). - Besonders interessant dürften für Psychologen aber auch die Ausführungen über Behandlungsmöglichkeiten in Justizvollzugsanstalten sein. Walter sagt deutlich, welche Schwierigkeiten bei der Durchführung von Evaluationsuntersuchungen bestehen. Dennoch kommt er unter Rückgriff auf derartige Ergebnisse zu mitunter abolitionistisch anmutenden Schlußfolgerungen, wobei lediglich die unter der Leitidee Sozialtherapie zusammengefaßten Behandlungsbemühungen seiner konzeptionellen und empirischen Kritik am Resozialisierungsmodell standhalten können. Hierbei zeigt sich auch bei Walter die wohl aus systematischem Rechtsdenken begründete

Scheu vieler Juristen, Behandlung im Vollzug unter der Zielvorgabe von Verhaltensänderung zu sehen und diese mit aktiver Einwirkung auf den Gefangenen zu erreichen. Die Bereitstellung von Angeboten und ein weitestgehender Verzicht auf Entscheidungseinschränkungen beim Gefangenen allein genügen dazu nicht. Gerade die Erfahrungen aus der Sozialtherapie und neuere Evaluationsstudien zum Jugendstrafvollzug zeigen, daß das Ziel einer verbesserten Sozialisierung (nicht Resozialisierung!) nur über aktives, leistungsbezogenes Lernen und Training erfolgen kann, wozu günstige Lernbedingungen (u.a. auch psychotherapeutische Hilfen zum Lernen über sich selbst) und angemessene Trainingsfelder (u.a. möglichst weitgehende Aufhebung von Entscheidungsbeschränkung bei kalkuliertem Risiko, z.B. Vermeidung von Negativeinflüssen im Wohngruppenvollzug durch differenzierten Personaleinsatz) vorhanden sein müssen. Lernen mit dem Ziel der Verhaltensänderung ist nun mal ein Prozeß, der stark in die Persönlichkeit des Lernenden eingreift, was wir in anderen Lebensbereichen (z.B. Schule) ohne Skrupel hinnehmen. Damit verhilft auch dieses Lehrbuch dem Leser zu der Erkenntnis, daß wahrscheinlich nur unter der Voraussetzung konzeptioneller Einheit und unter konsequenter, kontrollierter Verwirklichung der sich daraus ergebenden praktischen Handlungsnotwendigkeit eines jeden Vollzugsmitarbeiters das erreicht werden kann, was Strafvollzug - wenn er denn angeordnet werden muß - will: Vermittlung einer verbesserten Befähigung zu sozial normgerechtem Verhalten.

Hans-Georg Mey

Zuschlag, Berndt (1992). Das Gutachten des Sachverständigen. Rechtsgrundlagen, Fragestellungen, Gliederung, Rationalisierung. Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie. 200 S.; 49,80 DM

Die Monographie von Zuschlag bietet eine umfangreiche, weil differenzierte Anleitung zur Erstellung *schriftlicher* Gutachten. Der Hauptteil des Buches ist diesem wichtigen Anliegen gewidmet (Kap. 2: Ausarbeitung eines Gutachtens, S. 55-187). Somit steht es quasi ergänzend neben den unlängst erschienenen "Nachbarn" Westhoff und Kluck (1991) sowie Fisseni (1990).

In Kap. 1.1 (S. 3-10) erörtert der Verfasser einige kritische Begrifflichkeiten, z.B. die Bezeichnungen "Parteiengutachten" vs. "Privatgutachten" (S. 6). Schon die Einleitungssätze beider Definitionen zeigen, daß eine fachliche Unterscheidung schwerlich zu treffen ist. Ebenso problematisch wirkt der Versuch, den Status "Obergutachter" abzuheben von demjenigen eines "Folgegutachtens" (S. 7). Die "rechtliche Stellung des Sachverständigen" (S. 10-42) wird in Kap. 1.2 übersichtlich und informativ behandelt.

Auf Seite 85 findet der Leser eine sog. *Standard-Gliederung* eines psychologischen Gutachtens. Für eine Vielzahl von Fragestellungen (Auflistung S. 80) ist diese Feinstruktur brauchbar und stellt somit eine gute Arbeitshilfe dar. Allerdings sollte schon aus logischen Gründen (die Untersuchungsplanung *resultiert* aus der Würdigung *aller* vorhandenen Anknüpfungstatsachen) der Gliederungspunkt 6 ("Fremde Untersuchungsergeb-

nisse") vorgezogen und in Punkt 3 ("Sachverhalt", z.B. als 3.7.) eingefügt werden. Unverständlich erscheint, warum der Verfasser weder unter Gliederungspunkt 4.3.5. ("Diskussion der Untersuchungsergebnisse") noch unter Punkt 6 ("Beantwortung der Fragen") auf ein durchaus häufiger eintretendes diagnostisches Ereignis eingeht: Was tun mit diskrepanten oder gar konträren Befunden? Die Antwort findet sich, nach wie vor zu wenig beachtet, in Heiss (Technik, Methodik und Problematik des Gutachtens. In: ders. (Hrsg.): Psychologische Diagnostik. Handbuch der Psychologie, Bd. 12. Göttingen: Hogrefe, 1964, S. 989f).

Das forensische Beispiel zur Schuldfähigkeitsbegutachtung (S. 63) fordert zwei kritische Bemerkungen. Die gleichrangige Auflistung in Tab. 8 ist zumindest irreführend, wenn nicht gar falsch: Gutachten zu den §§ 20, 21 haben notwendigerweise *gestuft* vorzugehen, d.h. primär das Vorliegen einer bestimmten Diagnose zu prüfen, um bei positivem Befund dann zu untersuchen, ob eine *vom aufgefundenen Störungsbild bedingte* Einschränkung der Einsichts- oder *Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit* vorgelegen hat. Hier wird deutlich, daß auch Herr Zuschlag (ebenso wie seine og. Nachbarn) einen wichtigen Bestandteil einiger Gutachtentypen übersieht: Die Feststellung einer *Diagnose* (besser noch: Differentialdiagnose), die in Gliederungspunkt 6 vorzunehmen wäre.

Die Kap. 2.3 bis 2.7 geben viele brauchbare und wichtige (weil häufiger mißachtete) Hinweise auf die "Äußere Gestaltung von Gutachten" (S. 134-187), deren "Lesbarkeit und

Überzeugungskraft" (S. 141-158), deren "Häufig auftretende Fehler und Mängel" (S. 158-171) sowie auf deren "Abrechnung" (S. 183-187). Wir alle wissen: Auch in dieser Hinsicht sind unsere Gutachten verbesserbar, wenngleich manche Detailerörterungen des Autors etwas übergenau anmuten. Jedenfalls gibt die exzellente Typographie und Gestaltung des Buches ein gelungenes Vorbild: Hohe inhaltliche Qualität korrespondiert mit hervorragender äußerer Form.

Karl-Heinz Arnold

Krabbe, H. (Hrsg.) (1991). Scheidung ohne Richter. Neue Lösungen für Trennungskonflikte. Reinbek: Rowohlt. 14,80 DM

Das Buch besteht aus einer Sammlung von 15 Beiträgen verschiedener Autoren, die fast alle aus ihrer praktischen Arbeit Erfahrungen in der Beratung und Begleitung von Scheidungsfamilien haben. Diese Praxisnähe wird auch in den einzelnen Aufsätzen deutlich, in denen häufig auf Fallbeispiele und methodische Vorgehensweisen eingegangen wird.

Die Beiträge dieses Buches gehen trotz ihrer unterschiedlichen theoretischen und methodischen Ansatzpunkte und ihrer Vielzahl, bei der sich gewisse Überschneidungen nicht vermeiden lassen, von einigen gemeinsamen Grundannahmen aus:

- So wird durchgehend die Position vertreten, daß Familien sich durch Scheidung nicht

auflösen, sondern in veränderter Struktur weiterbestehen. Zumindest die psychischen (vor allem emotionalen), meist aber auch die sozialen Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern bleiben bestehen, verändern sich aber nachhaltig.

- In vielen Beiträgen wird betont, daß Scheidung nicht nur als Katastrophe zu begreifen ist; sie kann auch als Grundlage für die weitere Entwicklung der Betroffenen gesehen werden. Gerade weil im Prozeß von Trennung und Scheidung weitreichende Festlegungen für die zukünftige Lebensgestaltung der Beteiligten enthalten sind, ist es wichtig, in dieser schwierigen Übergangssituation klärende Unterstützung zu erhalten.

- In den Beiträgen läßt sich auch die Grundüberzeugung erkennen, daß es darauf ankommt, die Betroffenen in Beratung und Mediation in die Lage zu setzen, ihre Konflikte selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu bearbeiten. Allerdings wird in mehreren Beiträgen darauf hingewiesen, daß die Delegation der Problemlösung an den Richter in bestimmten Situationen auch als eigenverantwortliche Entscheidung zu sehen und zu akzeptieren ist.

Im ersten Hauptteil, vom Herausgeber mit "Trennung Scheidung: Die Chance in der Krise" überschrieben, behandeln die Beiträge hauptsächlich zwei unterschiedliche methodische Arbeitsweisen mit Scheidungsfamilien: Trennungs- und Scheidungsberatung einerseits und Mediation andererseits.

Welter-Enderlin zeigt auf, wie die paardynamischen Aufgaben, die in der Ehe zur Bearbeitung anstehen, zusammenhängen mit ma-

krosozialen Veränderungen z.B. der Rolle der Familie und des Geschlechtsrollen-Verständnisses. Bernhardt beschreibt mit dem Begriff des "ehelichen Projektionssystems" die Tendenz, die Verantwortung für Schwierigkeiten in der Paarbeziehung dem Partner zuzuschreiben; er macht an Fallbeispielen deutlich, wie es gelingen kann, die Probleme nicht in ihrer durch Projektion und Verschiebung bedingten Form, sondern in ihrer ursprünglichen Form zu bearbeiten. Reich zeigt aus der Perspektive des Mehrgenerationen-Ansatzes auf, daß die Paarkonflikte häufig eng mit der Geschichte der einzelnen Partner in ihrer Herkunftsfamilie zusammenhängen. Er beschreibt, welche Belastungen die Kinder durch ihre Einbeziehung in den Paarkonflikt erleben. In dem Beitrag von Salm wird die Verstrickung der Kinder in den Paarkonflikt anschaulich dargestellt. Sie warnt jedoch davor, die Kinder nur als passive Opfer in der Familien-Auseinandersetzung zu sehen, und fordert, auch ihre Belastbarkeit und ihre aktiven Interventionen in der Familie anzuerkennen.

Zur Mediation werden sowohl für die betroffenen Paare (Haynes) als auch für die scheidungsbegleitenden Berufe (Dietz/Krabbe) grundlegende Informationen darüber gegeben, was Mediation ist und wie sie abläuft. Im Vordergrund steht dabei die Förderung der Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen und die Unterstützung der Kooperation bei der Suche nach Lösungen, die für alle Beteiligten eine akzeptable Basis für die zukünftige Lebensgestaltung bieten. Dietz/Krabbe weisen darauf hin, daß bezüglich Motivation und Eignung bestimmte Voraussetzungen bei den Ratsuchenden erfüllt sein müssen, um einen

sinnvollen Mediationsprozeß beginnen zu können. Proksch gibt einen knappen systematischen Überblick über Geschichte, theoretische Grundlagen und praktische Erfahrungen mit der Mediation in den USA und diskutiert einige Kritikpunkte. Mähler/Mähler machen deutlich, daß Mediation nicht im Gegensatz zu rechtlichen Konfliktlösungen steht, sondern daß sie im Rahmen und in Kenntnis rechtlicher Regelungen zur "persönlichen Rechtsfindung" durch Vertrag beiträgt. Hier wie auch in anderen Beiträgen wird deutlich, daß der Titel des Buches "Scheidung ohne Richter" nicht auf einen (faktisch auch gar nicht möglichen) Ausschluß rechtlicher Aspekte aus der Bearbeitung von Scheidungsproblemen zielt, sondern auf den Vorrang eigenverantwortlicher Lösungen vor der Delegation von Entscheidungen an den Richter.

Im Vergleich der genannten Beiträge zeigt sich, daß Trennungs- und Scheidungsberatung im Prozeß des Familienkonflikts wesentlich früher einsetzen kann als Mediation; darüber hinaus liegt der Akzent in der Trennungs- und Scheidungsberatung stärker auf der Bearbeitung der Konflikte, die sich aus der Paardynamik ergeben, um dadurch die Regelung von Scheidungsfolgen von diesen Konflikten zu entlasten, während Mediation die kooperative Bearbeitung der Scheidungsfolgen selbst in den Mittelpunkt stellt.

Ergänzt wird dieser erste Hauptabschnitt des Buches durch einen Beitrag von Weber, in dem er die Probleme bei der Bildung von Stieffamilien darstellt, die keine "normalen" Kernfamilien, sondern ein besonderer Famili-

entyp sind. Der Autor weist auf die Vorteile und Chancen hin, die in diesem Familientyp liegen.

Der zweite Hauptteil des Buches ist mit "Trennung und Scheidung: Neue Aufgaben für psychosoziale Helfer und Juristen" überschrieben. Während Bernhardt vor allem die Probleme der Berater im Umgang mit Scheidungsfamilien (z.B. Resignation angesichts von Streit und Ablehnung, Nicht-Zulassen-Können von negativen Emotionen, Bündnisbildung) benennt, formulieren Dietz/Krabbe Anforderungen sowohl an die Grundhaltung und die Qualifikationen von Beratern als auch an institutionelle Rahmenbedingungen von Beratung, die erfüllt sein müssen, um mit Scheidungsfamilien erfolgreich arbeiten zu können. Weber/Beck kritisieren die bisher vorherrschende Gerichts-Orientierung bei Mitarbeitern von Jugendämtern und ASD im Umgang mit Scheidungsfamilien. Sie machen einen Vorschlag, wie auch im Rahmen relativ knapp bemessener Arbeitskapazitäten eine sinnvolle Beratungsarbeit mit Scheidungsfamilien in diesem institutionellen Kontext aussehen könnte. Zum Schluß dieses Hauptteils zeigt Brehme anhand der Arbeit der Berliner Arbeitsgemeinschaft "Zusammenarbeit in Familienkonflikten" die Schwierigkeiten, aber auch die Chancen für die Beratungsarbeit auf, die in einer engen Kooperation von psychosozialen Berufen und Juristen liegen.

Zum Abschluß des Buches diskutiert Stempel die Bemühungen um außergerichtliche Regelungen in Familiensachen aus rechtspolitischer Perspektive als eine qualitative Verbesserung von Konfliktlösungen und zugleich

als quantitative Entlastung der Familiengerichte; er plädiert daher für eine Ausweitung entsprechender Angebote.

Die Beiträge des Buches richten sich in erster Linie an Praktiker in den scheidungsbegleitenden Berufen, und zwar sowohl an psychosoziale Helfer als auch an Juristen. Denjenigen, die mit den Bereichen der Scheidungsberatung und Mediation wenig vertraut sind, geben sie grundlegende Informationen. Aber auch in diesem Arbeitsfeld erfahrene Praktiker finden aufgrund der vielfältigen Perspektiven der Autoren und der anwendungsbezogenen Darstellung viele methodische Anregungen. Einige Beiträge (Haynes, Mundzeck) können auch unmittelbar als Arbeitshilfen in der Arbeit mit Scheidungsfamilien eingesetzt werden.

Weitere sehr nützliche Arbeitshilfen sind im Anhang abgedruckt. Besonders hervorzuheben ist hier ein von der Beratungsstelle "Trialog" in Münster entwickelter Informatonstext "Vorschläge für den Umgang von Eltern und Kindern nach der Trennung", dem eine möglichst weite Verbreitung zu wünschen ist.

Im Kontrast zum anregenden Inhalt stehen einige formale Mängel wie z.B. fehlende Literaturangaben oder fehlende Überschriften von Abbildungen, die die Brauchbarkeit des Buches insgesamt jedoch nicht wesentlich beeinträchtigen.

Heinz Offe

Zeitschriftenschau

Unter dieser Rubrik wird die Auflistung von deutschsprachigen Zeitschriftenartikeln, die für die rechtspsychologische Praxis von Interesse sein können, fortgeführt. Die "Zeitschriftenschau" begann im Rundbrief 2/90 mit einer Auflistung von Artikeln ab Januar 1989. In dieser (fünften) Folge sind Artikel aus dem Zeitraum Mai 1992 bis Oktober 1992 sowie Artikel aus dem vorherigen Zeitraum, die übersehen wurden, aufgeführt. Diesmal wurden fast ausschließlich juristische Zeitschriften durchgesehen, Artikel aus diesem Zeitraum in psychologischen und psychiatrischen Fachzeitschriften werden in die Zeitschriftenschau des nächsten Heftes mit aufgenommen. Die Liste ist weiterhin unvollständig und mit der Aufnahme von einzelnen Artikeln ist nicht eine entsprechende Empfehlung verbunden.

Abkürzungen:

DAVorm	Der Amtsvormund
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FuR	Familie und Recht
JZ	Juristen Zeitung
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
R&P	Recht & Psychiatrie
StV	Strafverteidiger
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Allgemeines

Mikula, G. (1992). Austausch und Gerechtigkeit in Freundschaft, Partnerschaft und Ehe: Ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand. *Psychologische Rundschau*, 43, 69-82.

Familienrecht

- Baloff, R. (1991). Stieffamilien - eine alte Familienkonstellation unter neuem Vorzeichen? *RdJB*, 39, 444-469.
- Baloff, R. (1992). Das KJHG - Noch einmal: Zum Spannungsverhältnis von Beratung und Familiengerichtshilfe nach §§ 17 und 50 KJHG. *ZfJ*, 79, 454-457.
- Baloff, R. (1992). Reaktionen der Kinder auf die Trennung oder Scheidung der Eltern - die Regelung der elterlichen Sorge nach einer Trennung und Scheidung der Eltern. *Sozialmagazin*, 17 (11), 26-29.
- Baloff, R. (1992). Trennung, Scheidung, Regelung der elterlichen Sorge: Neuere Entwicklungen und Tendenzen aus juristischer und psychologischer Sicht. *RdJB*, 40, 43-61.
- Coester, M. (1992). Reform des Kindschaftsrechts. *JZ*, 47, 809-816.
- Dethloff, N. (1992). Reform des Kindschaftsrechts. *NJW*, 45, 2200-2208.
- Dickmeis, F. (1992). Situation der Familie heute. *DAVorm*, 65, 1001-1022.
- Finger, P. (1992). Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) und sein Einfluß auf das deutsche Kindschafts- und Familienrecht. *JR*, 177-182.
- Röchling, W. (1992). Nochmals: Gemeinsame elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung. Entwicklung, Tendenzen und gesetzgeberische Möglichkeiten aus Anlaß der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 3. 11. 1982 und 7. 5. 1991. *ZfJ*, 79, 417-421, 516-523.

Vormundschaftsrecht

Fricke, A. (1992). Die Wahrnehmung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge durch Pflegeeltern oder Heimerzieher bei bestehender Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung. *ZfJ*, 79, 305-309.

Strafrecht

- Achner, T. & Bischof, H.L. (1992). Hörigkeit und Schuldfähigkeit. *MschKrim*, 75, 136-146.
- Barbey, I. (1992). Die Verkehrsunfallflucht - ein Sonderdelikt in der forensisch-psychiatrischen Begutachtung? *Blutalkohol*, 29, 252-264.
- Rasch, W. (1992). Die Auswahl des richtigen Psycho-Sachverständigen im Strafverfahren. *NStZ*, 12, 257-265.
- Rasch, W. (1992). Die Schwere der Abartigkeit. *R&P*, 10, 76-80.
- Stadler, M., Fabian, T. & Wetzels, P. (1992). Wiedererkennen des Täters oder Identifizierung des Beschuldigten? Ein Wirklichkeits(nahes)-Experiment zum Beweiswert von Gegenüberstellungen. *MschKrim*, 75, 75-90.
- Steck, P. & Pauer, U. (1992). Verhaltensmuster bei Vergewaltigung in Abhängigkeit von Täter- und Situationsmerkmalen. *MschKrim*, 75, 187-197.
- Wolff, S. (1992). Die Vermittlung von Recht und Psychiatrie als praktisches Problem. *StV*, 12, 292-298.

Strafvollzug, Maßregelvollzug, Sozialtherapie

- Hinrichs, G. (1992). Über den Verlauf einer Gruppenpsychotherapie mit jungen Tötungsdelinquenten. *ZfStrVo*, 41, 173-177.
- Kluft, M. & Bolz, W. (1992). Sozialer Trainingskurs für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende. *Unsere Jugend*, 44, 431-438.
- Lesting, W. (1992). Wohin mit den psychisch kranken Strafgefangenen? *R&P*, 10, 81-89.
- Rotthaus, K.P. (1992). Der psychisch kranke Straftäter und seine Zukunft. *ZfStrVo*, 41, 311-312.
- Thomas, K. (1992). Hat sich der offene Strafvollzug bewährt? *ZfStrVo*, 41, 157-165.

Sexueller Mißbrauch

- Barth, K. (1992). Sexueller Mißbrauch von Kindern - eine Literaturübersicht. *ZfJ*, 79, 465-477.
- Busse, T. (1992). Mißbrauch und Mißhandlung von Kindern. *FuR*, 3, 287-290.
- Offe, H., Offe, S. & Wetzels, P. (1992). Zum Umgang mit dem Verdacht des sexuellen Mißbrauchs. *neue praxis*, 22, 240-256.
- Pischner, E. (1992). Sexueller Mißbrauch von Kindern. Hinweise zur Diagnostik. *Unsere Jugend*, 44, 383-387.
- Salzgeber, J., Scholz, S., Wittenhagen, F. & Aymans, M. (1992). Die psychologische Begutachtung sexuellen Mißbrauchs in Familienrechtsverfahren. *FamRZ*, 39, 1249-1256.

(zusammengestellt von Thomas Fabian)

Aus der Rechtsprechung

Für diese Rechtsprechungsübersicht wurden die in der Zeit vom 1.4.1992 - 1.10.1992 veröffentlichten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Zusätzlich wurde ein Urteil des BGH in Zivilsachen aufgenommen, welches die vormundschaftsrechtliche Seite des Problems der Verdachtsfälle sexuellen Kindesmißbrauchs - ein Thema das zunehmend an Bedeutung gewinnt - zum Gegenstand hat.

Die als rechtspsychologisch relevant ausgewählten Urteile und Beschlüsse werden in folgender Weise wiedergegeben: Gericht, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen, bei höchstrichterlichen Entscheidungen die Bezeichnung der Vorinstanz, Angabe der juristischen Fachzeitschrift, in der die jeweilige Entscheidung veröffentlicht wurde, Leitsatz der Entscheidung sowie ggfs. Auszüge aus den Urteilsgründen.

Bislang wurden der Redaktion noch keine Entscheidungen durch Kollegen zugesandt. Nach wie vor gilt jedoch, daß vermutlich eine Vielzahl rechtspsychologisch relevanter Urteile und Beschlüsse vor allem der Amts- und Landes- aber auch der Oberlandesgerichte leider unveröffentlicht und somit auch unkommentiert bleiben. Wir bitten unsere Leser daher nochmals, interessante Gerichtsentscheidungen, die z.B. im Zusammenhang mit Fragen forensischer Begutachtung oder der Entschädigung von Sachverständigen ergangen sind, der Redaktion zur Kenntnis zu bringen.

Rechtspsychologisch relevante Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen, 1.4.1992 - 1.10.1992

I. Schuldfähigkeit

Krankhafte seelische Störung

OLG Köln, Beschl. v. 3.4.1990 - Ss 123/90 (StV 1992, Heft 7, S.321)

Wenn ein Mensch mit bis dahin einwandfreiem Lebenswandel erstmals in fortgeschrittenem Lebensalter straffällig wird (hier: Begehung von Bagatelldiebstählen nach dem 65. Lebensjahr), so kann dies ein Anzeichen für einen altersbedingten Abbau seiner geistigen Fähigkeiten sein und die Prüfung nahelegen, ob eine altersbedingte Einschränkung der Schuldfähigkeit gegeben ist.

Alkohol

BGH, Beschl. v. 26.8.1991 - 3 StR 237/91 (LG Kiel) (StV 1992, Heft 6, S.270)

Stehen für die Feststellung des vom Angeklagten genossenen Alkohols geeignete Beweismittel zur Verfügung und/oder hat sich der Angeklagte dazu geäußert, muß der Tatrichter die Menge des genossenen Alkohols unter Berücksichtigung des Zweifelssatzes ermitteln und daraus die zeitlich mgebende Blutalkoholkonzentration errechnen. Verbleiben Zweifel, ob die Schilderung des Alkoholkonsums ganz oder doch teilweise richtig ist, muß sie unter Berücksichtigung des Zweifelssatzes im nicht widerlegbaren Umfang zur Grundlage der weiteren Beurteilung gemacht werden.

BGH, Beschl. v. 9.1.1992 - 4 StR 615/91 (LG Siegen) (StV 1992, Heft 7, S.317)

1. Schließt sich das Gericht der Blutalkoholkonzentrationsberechnung des Sachverständigen an, so muß es gleichwohl die Berechnungsgrundlage des Sachverständigen - insbesondere Alkoholmenge, Körpergröße und -gewicht des Angeklagten sowie Höhe des Reduktionsfaktors - mitteilen, da anderenfalls das Revisionsgericht nicht prüfen kann, ob der Tatrichter die Blutalkoholkonzentration zutreffend errechnet hat.

2. Zwar ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn sich das Gericht nicht davon überzeugen kann, daß die von dem Angeklagten angegebene Trinkmenge zu dem errechneten Maximalwert (hier: 5,53 Promille) geführt haben. Der Zweifelsgrundsatz gebietet es jedoch, im Bereich zwischen dem theoretisch höchsten und niedrigsten Wert mit Hilfe eines Sachverständigen die höchstmögliche Tzeit-Blutalkoholkonzentration zu bestimmen, die unter Berücksichtigung gesicherter wissenschaftlicher Erfahrungssätze und des konkreten Tatgeschehens bei dem Angeklagten nicht ausschließbar gegeben ist.

3. Der Beurteilung des Trunkenheitsgrades eines Menschen durch für eine solche Aufgabe nicht besonders geschulte Zeugen kommt regelmäßig kein oder allenfalls nur ein geringer Beweiswert zu.

BGH, Beschl. v. 17.3.1992 - 5 StR 652/92 (LG Hannover) (StV 1992, Heft 9, S.432)

1. Eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit infolge von Alkoholeinfluß kann bei Jugendlichen und Heranwachsenden schon bei einer BAK unter 2 Promille vorliegen.

2. Umstände, die im allgemeinen Erwachsenenstrafrecht zu einer Strafrahmenermilderung führen, müssen im Jugendstrafrecht mit ihrem vollen Gewicht bei der eigentlichen Strafzumessung berücksichtigt werden.

LG Bad Kreuznach, Ur. v. 29.11.1991 - 3 Js 11159/89 LsNs (NSStZ 1992, Heft 7, S.338)

1. Ein pathologischer Rausch ist eine praktisch selten vorkommende Psychose, die zu einem Dämmerzustand führt. Sie tritt bereits nach geringem Alkoholgenuß auf und beruht je nach Lage des Einzelfalles außerdem auf einer Erkrankung, Übermüdung oder seelischen Erregung. Während des pathologischen Rauschzustandes liegt eine Desorientierung und eine Neigung zu zielstrebigem, wengleich sinnlosen Handlungen vor (hier: "Geisterfahrer"). Symptomatisch ist eine Erinnerungslücke nach dem Rauschzustand. Solange er andauert, ist die Unrechtseinsichtsfähigkeit ausgeschlossen.

2. Der Täter, der in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht, kann strafrechtlich nur aus dem Gesichtspunkt der vorverlegten Schuld (actio libera in causa) oder des Vollrausches haften.

3. Der unvorhergesehene frühzeitige Eintritt eines pathologischen Rausches während des Alkoholgenusses stellt eine wesentliche Abweichung des tatsächlichen Geschehensablaufes von dem Kausalverlauf dar, den der Täter sich vorgestellt hat. Hinsichtlich des Herbeiführens des Rausches bleibt deshalb nur eine Fahrlässigkeitshaftung möglich ...

Schwere andere seelische Abartigkeit

BGH, Beschl. v. 19.3.1992 - 4 StR 43/92 (LG Münster) (StV 1992, Heft 7, S.316)

Die von einem Sachverständigen erfolgte Zuordnung eines psychiatrischen Befunds zu einer in der "International Codification of Diseases" (ICD) anhand eines Merkmalkatalogs definierten Persönlichkeitsstörung (hier: Soziopathie) hat für die rechtliche Bewertung unter dem Gesichtspunkt der Schuldfähigkeit zwar keine Verbindlichkeit, weist i.d.R. aber auf eine nicht ganz geringfügige Beeinträchtigung hin, mit der sich der Tatrichter im Hinblick auf den Schweregrad der seelischen Störung besonders sorgfältig auseinanderzusetzen hat.

...Dies gilt grundsätzlich auch für die unter ICD 9 Nr. 301.7 beschriebene Diagnose der soziopathischen Persönlichkeit ist auch bei dieser Persönlichkeitsstörung eine Abgrenzung von "normaler Delinquenz" u.a. dadurch möglich, daß geprüft wird, wie weit sich die Neigung zu sozialen Konflikten bis in die frühe Jugend des Betroffenen zurückverfolgen läßt und ob sich Verhaltensauffälligkeiten auch außerhalb des deliktischen Verhaltens feststellen lassen. In die gebotene Gesamtbetrachtung sind die Persönlichkeit des Angeklagten und deren Entwicklung, die Vorgeschichte, der unmittelbare Anlaß und die Ausführung der Tat sowie das Verhalten des Angeklagten nach der Tat einzubeziehen.(das) Merkmal der schweren anderen

seelischen Abartigkeit ... umfaßt, wie der BGH in seiner st.Rspr. vertreten hat, auch solche Veränderungen der Persönlichkeit, die nicht pathologisch bedingt sind, also keine Krankheit im medizinischen Sinne darstellen.

Allgemeines

BGH, *Beschl. v. 27.2.1992 - 4 StR 53/92 (LG Dortmund) (StV 1992, Heft 7, S.318)*

Auch wenn der Zustand des Angeklagten nicht einen der Voraussetzung des § 21 StGB genügenden Schweregrad erreicht, schließt dies nicht aus, ihn schuld mindernd bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

II. Maßregelvollzug/Kriminalprognose/Strafaussetzung

LG Bonn, *Urt. v. 6.2.1992 - 21 K 23/91 (StV, 1992, Heft 7, S.326)*

Bei einem Kokainsüchtigen kann trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 StGB in entsprechender Anwendung von § 64 Abs. 2 StGB von einer Unterbringung abgesehen werden.

Von ihrer Konzeption her sind die Entziehungsanstalten des § 64 StGB ausgerichtet auf Alkohol- und Tablettenabhängige mit einer günstigen Prognose. ... Anders ist dies ... für Betäubungsmittelabhängige. Diese benötigen einen gänzlich anderen Motivationsprozeß. Die Regelbehandlung sollte bei ihnen 1,5 bis 2 Jahre regelmäßig nicht unterschreiten. ... Angesichts dieser Umstände vermochte die Kammer nicht der Auffassung zu folgen, der Richter habe es allein der Verwaltung zu überlassen, die für die Vollstreckung des Urteils erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen. Diese Ansicht verkennt den Sinn einer Anordnung nach § 64 Abs. 1 StGB, der in einer Besserung des Süchtigen durch die vorhandenen Behandlungsmaßnahmen besteht Stellt man allein auf die Zuständigkeit der Verwaltung ab, so geht deren Untätigkeit, staatlicherseits genügend geeignete Therapieeinrichtungen für Drogenabhängige zur Verfügung zu stellen, letztlich zu Lasten des Süchtigen. Dies kann die Kammer mit ihrem am Menschen ausgerichteten richterlichen Selbstverständnis, auch die Verantwortung für die Folgen des Urteils zu übernehmen, nicht vereinbaren.

OLG Frankfurt/M., *Beschl. v. 4.2.1992 - 3 Ws52/92 (StV, 1992, Heft 7, S.328)*

Anders als die Unterbringung nach § 63 StGB, die in erster Linie dem Schutz der Öffentlichkeit vor zu erwartenden weiteren Rechtsgutverletzungen und nicht der Heilung dient, bezweckt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vornehmlich die Therapie suchtkranker Täter. Der Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit tritt somit zumindest weitgehend gegenüber dem Besserungsgedanken zurück. Zumindest dann, wenn die Mindestfrist des § 67d Abs. 5 StGB deutlich überschritten ist und die nach wie vor - wegen Scheiterns der Therapie an der Behandlungsunwilligkeit des Untergebrachten - vorhandene Gefährlichkeit durch Weisungen im Rahmen der sich von Gesetzes wegen anschließenden Führungsaufsicht deutlich reduziert werden kann, können Sicherungsinteressen den weiteren Vollzug der Unterbringung nicht mehr rechtfertigen.

BGH, *Beschl. v. 30.3.1992 - 4 StR 108/92 (LG Bochum) (NStZ 1992, Heft 9, S.432)*

1. Bei Vorliegen einer Drogen- und/oder Alkoholabhängigkeit, auch wenn dies nicht zu einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit i.S. von § 21 StGB geführt hat, ist im Urteil stets zu erörtern, ob § 64 StGB Anwendung findet.

2. Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 StGB auch dann zwingend, wenn die Maßregel schon in einem früheren Verfahren angeordnet war.

OLG Düsseldorf, *Beschl. v. 6.11.1991 - 4 a Ws 291/91 (NStZ 1992, Heft 5, S.244)*

Hat der Verurteilte sich nach der Tat wegen seiner Drogenabhängigkeit in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, so kann die nach Anrechnung der Therapiezeit verbleibende Reststrafe auch dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die Therapie bereits vor Rechtskraft der Verurteilung erfolgreich abgeschlossen war und daher eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nicht mehr erfolgen konnte.

BGH, *Urt. v. 10.3.1992 - 5 StR 25/92 (LG Hamburg) (NStZ 1992, Heft 8, S.382)*

Zur Sicherungsverwahrung bei Affekttat.

... Auch eine im Affekt begangene Straftat kann auf dem Hang zu erheblichen Straftaten beruhen, wenn diese und die vorangegangenen Taten insgesamt Ausdruck innerer Spannungen des Täters sind, die ihn zu Straftaten besonders bereit machen.

BGH, *Beschl. v. 10.3.1992 - 1 StR 105/92 (LG Coburg) (StV 1992, Heft 9, S.431)*

Schädliche Neigungen können i.d.R. nur bejaht werden, wenn erhebliche Persönlichkeitsmängel schon vor der Tat, wenn auch verborgen, angelegt waren und diese auch noch zum Urteilszeitpunkt bestehen und weitere Strafen befürchten lassen.

III. Aussage- und Zeugenpsychologie

Glaubwürdigkeit

BGH, *Urt. v. 25.3.1992 - 3 StR 519/91 (LG Osnabrück) (NStZ 1992, Heft 9, S.450)*

Zu den Anforderungen an die Klärung der Glaubwürdigkeit einer Hauptbelastungszeugin im Falle eines innerfamiliären Sexualdelikts.

Das Opfer der zwischen 1983 und 1990 begangenen Taten ist die 1970 geborene Zeugin A., die die Tochter des Angeklagten Andreas H. und die Schwester des ebenfalls angeklagten Klaus H. ist. Das LG hat sich im Rahmen der Erwägungen zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der Zeugin mit den Bekundungen einer Reihe von Zeugen aus dem Familienverband auseinandergesetzt, die von schlechten Eigenschaften der Geschädigten berichtet haben, so deren Mutter, daß "A. ständig gelogen habe". Die JugK ist ihrer Verpflichtung zur Klärung der Glaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugin umfassend nachgekommen. Sie hat die persönliche Glaubwürdigkeit der Zeugin und die Glaubhaftigkeit ihrer Bekundungen einer kritischen und gründlichen, sich über knapp 50 Seiten des Urteils erstreckenden Überprüfung unterzogen und zur Unterstützung der Bewertung ihrer Zeugenaussage in der 26tägigen Hauptverhandlung ein psychologisches Gutachten eingeholt, welches die Glaubhaftigkeit der Aussagen bejaht... Ausführlich hat sich das LG unter sachverständiger Beratung weiterer Gutachter und sachverständiger Zeugen, ..., mit der Persönlichkeit der Zeugin und ihren Verhaltensauffälligkeiten, ihrer Entwicklung, der für sie bestehenden familiären Konfliktsituation, ihrer Motivlage und der Entstehungsgeschichte ihrer Bekundungen, sowie mit Aussagen zu den einzelnen Taten aber auch zu Vorkommnissen, die nicht im Kernbereich lagen, befaßt. ... Die Kammer hat in revisionsrechtlich nicht angreifbarer Weise im einzelnen dargelegt, warum sie den Angeklagten und den Entlastungszeugen, die aus den miteinander verwandten Familien H. und P. stammen, keinen Glauben geschenkt hat.

Bei dieser Sachlage war das LG nicht gedrängt, noch einen weiteren Zeugen aus dem Familienverband ... zu der unter vielen Aspekten eingehend geprüften Glaubwürdigkeit der Belastungszeugin zu hören ...

BGH, *Beschl. v. 22.1.1992 - 2 StR 520/91 (LG Koblenz) (NStZ 1992, Heft 7, S.347)*

Steht Aussage gegen Aussage, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, daß der Tatrichter alle für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit wesentlichen Umstände erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat.

Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht. Es geht bei der Würdigung der Aussage der Geschädigten nicht auf den in anderem Zusammenhang, nämlich bei der Erörterung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens, mitgeteilten Umstand ein, daß die Geschädigte, nachdem sie in der Hauptverhandlung zunächst ausgesagt hatte, von ihrem Aussageverweigerungsrecht als Angehörige des Angeklagten Gebrauch gemacht hat. ... Denn dieses Aussageverhalten konnte möglicherweise zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Geschädigten Anlaß geben, so etwa, wenn sie lediglich eine vorbereitete Erklärung wiedergegeben und deren Überprüfung durch Nachfragen verhindert hätte, oder wenn sie nach Vorhalten von Widersprüchen in ihrer Aussage oder zu den Bekundungen anderer Beweispersonen in die Zeugnisverweigerung "geflüchtet" wäre.

BGH, Beschl. v. 17.12.1991 - 5 StR 590/91 (LG Berlin) (StV 1992, Heft 6, S.261)

Enthält die Aussage des (einzigen) Belastungszeugen eine Unrichtigkeit der Bekundung des Zeugen zum Kerngeschehen, beeinträchtigt dies die Zuverlässigkeit der Bekundung des Zeugen insgesamt.

Wiedererkennen

OLG Köln, Beschl. v. 13.12.1991 - Ss 379/91 (StV 1992, Heft 9, S.412)

Zur Identifizierung eines Tatverdächtigen durch einen Zeugen ist grundsätzlich eine Wahlbildlichtvorlage bzw. eine Wahlgegenüberstellung durchzuführen. Dabei dürfen dem Zeugen nicht nur der Tatverdächtige oder sein Bild präsentiert werden. Um eine Beeinflussung des Zeugen zu vermeiden, dürfen sich die Auswahlpersonen in ihrer äußeren Erscheinung nicht wesentlich vom Tatverdächtigen unterscheiden. Damit das Gericht den Beweiswert einer Identifizierung verlässlich beurteilen kann, sind alle maßgeblichen Umstände möglichst umfassend zu dokumentieren. Nach den gesicherten Erkenntnissen der kriminalistischen Praxis ist die Verlässlichkeit eines wiederholten Wiedererkennens fragwürdig, weil es durch das vorangegangene Wiedererkennen beeinflusst sein kann. Denn in der Regel wird der beim ersten Wiedererkennen gewonnene Eindruck das ursprüngliche Erscheinungsbild überlagern.

... Bei einer Wahlbildvorlage müssen dem Gericht in der Regel alle dem Zeugen vorgelegten Lichtbilder zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme kommt allenfalls dann in Betracht, wenn dem Zeugen keine von vornherein eng begrenzte Auswahl von Lichtbildern gezeigt, sondern ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich ohne Einflußnahme der Ermittlungsbehörde in der polizeilichen Lichtbildkartei umzusehen und eine Vielzahl von Lichtbildern von Personen aus der für den Tatverdächtigen in Frage kommenden Altersgruppe zur Kenntnis zu nehmen, wobei die Vielzahl der durchgesehenen Lichtbilder im Einzelfall gewährleisten kann, daß eine Beeinflussung des Zeugen in eine bestimmte Richtung ausgeschlossen ist.

AG Bremen, Urt. v. 21.2.1992 - 77 Ls 505 Js 31170/91 (StV 1992, Heft 9, S.414)

Die Tatsache, daß ein Identifizierungszeuge vor oder nach einer Lichtbildvorlage keine Personenbeschreibung des Täters abgegeben hat, so daß ein Nachvollziehen der Identifizierung nicht möglich ist, sowie der Umstand, daß dem Identifizierungszeugen außer von dem Angeklagten nur Lichtbilder von solchen Personen vorgelegt wurden, die 8 bis 15 Jahre jünger sind als der Angeklagte, beeinträchtigen den Wert einer Identifizierung in erheblicher Weise.

Allgemeines

BGH, Beschl. v. 11.12.1991 - 2 StR 512/91 (LG Limburg) (NStZ 1992, Heft 5, S.247)

Zur Reichweite des Verwertungsverbots, wenn nach Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts durch einen Angehörigen des Angeklagten in der Hauptverhandlung Mitarbeiter einer Klinik als Zeugen über Angaben gehört werden, die der Angehörige ihnen gegenüber spontan gemacht hat.

Das Gericht hat nicht sämtliche Angaben des Kindes gegenüber den Klinikmitarbeitern verwertet Verwertet hat es nur die Äußerungen des Kindes darüber, daß es vom Angeklagten (sinngemäß) mit dem Tode bedroht worden sei. Diese Äußerungen hat es zur Grundlage einer entsprechenden Feststellung gemacht. Das begegnet keinen Bedenken. Denn jedenfalls diese, die Todesdrohung betreffende Angaben des Mädchens unterlagen keinem Verwertungsverbot, weil das Kind sie spontan - ohne danach gefragt worden zu sein - gemacht hatte. ... Für solche Angaben, die nicht einer Vernehmungssituation, sondern aus freien Stücken gemacht worden sind, gilt - ...- das (erweiterte) Verwertungsverbot nicht.

BayObLG, Beschl. v. 15.4.1992 - 4 StRR 10/92 (NJW 1992, Heft 37, S.2370)

Der noch nicht abgesandte Brief eines Drogenabhängigen an einen Arzt, von dem er sich ärztliche Hilfe erhofft und dem er sein Leiden schildert, darf jedenfalls in Fällen nicht schwerer Kriminalität nicht gegen seinen Willen verlesen werden, weil er einem Beweisverbot unterliegt, das sich unmittelbar aus dem in Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG verbürgten allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergibt.

BGH, Beschl. v. 27.2.1992 - 5 StR 190/91 (OLG Celle (JZ 1992, Heft 18, S.918)

Ist der Vernehmung des Beschuldigten durch einen Beamten des Polizeidienstes nicht der Hinweis vorausgegangen, daß es dem Beschuldigten freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, so dürfen Äußerungen, die der Beschuldigte in dieser Vernehmung gemacht hat, nicht verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn feststeht, daß der Beschuldigte sein Recht zu schweigen ohne Belehrung gekannt hat, oder wenn der verteidigte Angeklagte in der Hauptverhandlung ausdrücklich der Verwertung zustimmt oder ihr nicht bis zu dem in § 257 StPO genannten Zeitpunkt widersprochen hat. Dem verteidigten Angeklagten steht ein Angeklagter gleich, der vom Vorsitzenden über die Möglichkeiten des Widerspruchs unterrichtet worden ist.

IV. Begutachtungsverfahren/Stellung des Sachverständigen

OLG Schleswig, Beschl. v. 6.5.1992 - 2 Ws 128/92 (NStZ 1992, Heft 6, S.399)

Zur Zulässigkeit der Aufnahme von Zeugenaussagen auf Tonband in der Hauptverhandlung mit dem Ziel, diese einem Sachverständigen zur Begutachtung vorzulegen.

... Der Tonbandaufnahme gegen den Widerspruch der Zeugen steht jedoch das durch Art. 2 I GG gewährleistete Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit entgegen. ... ist ferner unerheblich, daß es sich um Aussagen von Polizeibeamten über Beobachtungen handelt, die sie in amtlicher Eigenschaft als Funktionsträger gemacht haben; die Persönlichkeit von Polizeibeamten ist in derselben Weise zu schützen wie diejenige anderer Zeugen. ... die Befugnis zur Wahrheitserforschung findet ihre Grenze am Persönlichkeitsrecht des Zeugen, wie sich beispielsweise darin zeigt, daß eine Untersuchung des Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit - mag sie auch für die Wahrheitserforschung nützlich sein - nur mit dessen Einwilligung zulässig ist.

V. Sexualdelikte gegen Kinder

BGH, Urt. v. 6.5.1992 - 2 StR 490/91 (LG Darmstadt) (NStZ 1992, Heft 9, S.432)

Für die Frage, ob die Schwelle der Erheblichkeit (§ 184c StGB) überschritten ist, sind vor allem Art, Intensität und Dauer des sexualbezogenen Vorgehens, zusätzlich der Handlungsrahmen, in dem der unmittelbar sexualbezogene Akt begangen wird, sowie die Beziehung der Beteiligten untereinander von Bedeutung.

...Daß der feste Griff über der Reithose an die Scheide des 9jährigen Mädchens die Erheblichkeitsschwelle überschreitet bedarf keiner besonderen Begründung. Das LG hat darüberhinaus auch den vom Angeklagten

eingestanden Griff an die bedeckte Brust zutreffend als sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit i.S. von § 184c StGB gewertet. Das Vorgehen des Angeklagten, das nicht nur aus "flüchtigen" oder "zufälligen" Berührungen bestand, bedeutet einen erheblichen Eingriff in die durch § 176 StGB geschützte ungestörte geschlechtliche Entwicklung des Kindes, das dieses Verhalten, und damit auch den Griff an die - nur von einem Bustier bedeckte - Brust als unangenehm, komisch und sogar als belastend empfand und heute noch darunter leidet.

Vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen bei Hinweis auf sexuellen Mißbrauch eines Kindes

BayObLG, Beschl. v. 26.2.1992 - 1 Z BR 10/92 (NJW 1992, Heft 31, S.1971)

Zu den Voraussetzungen einer vormundschaftsgerichtlichen Maßnahme im Wege einer vorläufigen Anordnung bei Hinweis auf sexuellen Mißbrauch eines Kindes durch den Vater.

... auch die Voraussetzungen für die Dringlichkeit einer vorläufigen Maßnahme nur in dem für die Glaubhaftmachung erforderlichen Grad der Wahrscheinlichkeit vorliegen müssen und eine erschöpfende Sachverhaltsaufklärung nicht erforderlich ist. Zu bedenken ist aber, daß Verdachtsgründe, die bei ihrem erstmaligen Bekanntwerden eine vormundschaftsgerichtliches Eingreifen - wie im vorliegenden Fall - rechtfertigen, im weiteren Verlauf des Verfahrens an Überzeugungskraft und Gewicht verlieren können, wenn sie durch die weiteren Ermittlungen zwar nicht widerlegt werden, aber auch keine zusätzliche Bestätigung finden. Das LG stützt seine Entscheidung im wesentlichen auf die mündliche und schriftliche Stellungnahme der von ihm beauftragten Sachverständigen. Diese beschränkt sich aber im wesentlichen auf die Beurteilung der psychologischen Wahrscheinlichkeit der Bekundungen, die die früheren Betreuerinnen des Kindes aufgrund einer eineinhalbjährigen, von dem Verdacht des sexuellen Mißbrauchs getragenen Beobachtung gemacht haben. Mit den Angaben der Eltern, die sich nach des bisherigen Feststellungen ansonsten um das Wohl des behinderten Kindes engagiert angenommen haben, mit dem bei der Anhörung der Eltern vor dem LG vom Vertreter der Aufenthaltsbestimmungspflegers geäußerten Bedenken und mit dem psychologisch-therapeutischen Bericht vom 7.11.1991 setzt sich das LG nicht näher auseinander. ... Zwar wird es in Fällen der vorliegenden Art, in denen wegen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs des Kindes vorläufige Anordnungen ergehen, häufig erforderlich sein, das Kind aus der Familie herauszulösen, da nicht zugewartet werden kann, bis die für einen sinnvollen Einsatz öffentlicher Hilfen erforderlichen Ermittlungen abgeschlossen sind. In diesen Fällen kommt dem Vorrang öffentlicher Hilfe in Form "helfender Nachsorge" mit dem Ziel, das Kind möglichst in den Familienverband zurückzuführen, besondere Bedeutung zu. Im vorliegenden Fall hätte für eine entsprechende Prüfung des LG schon deshalb Anlaß bestanden, weil im Zeitpunkt seiner Entscheidung auf Veranlassung des Kreisjugendamtes zwischen den Eltern und den zur Betreuung des Kindes eingeschalteten Stellen ein umfassender Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII vereinbart worden war Nach dem nunmehrigen Sachstand ist die ersatzlose Aufhebung der vorläufigen Anordnung geboten, weil die Voraussetzungen von § 1666 Abs. 1 S.1 i.V.m. §1666a Abs. 1 BGB nicht mehr vorliegen. Die Entziehung der Aufenthaltsbestimmung ist nicht mehr erforderlich. Das Kreisjugendamt hat mit den Eltern und allen beteiligten Stellen eine Vereinbarung über die weitere Betreuung des Kindes und der Eltern geschlossen, die den Aufenthalt des Kindes im elterlichen Haushalt zugrundelegt. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist im Hinblick auf die dem Kreisjugendamt eingeräumte Überwachungsmöglichkeit nicht mehr anzunehmen.

Peter Wetzels

Fortbildungstagungen der Sektion und Termine

Fortbildungstagung der Sektion: "Die Rolle des psychologischen Sachverständigen im Gerichtsverfahren"

Referent: Prof. Dr.phil.Dr.med. Hermann Wegener, Universität Kiel
Datum: Sa., 13. März 1993 (10-18 Uhr), bis So., 14. März 1993 (10-13 Uhr)
Ort: Köln, Maternushaus
Tagungsgebühren: 300,- DM für BDP-Mitglieder, 350,- DM für Nichtmitglieder (270,- DM bzw. 300,- DM bei Einzahlung bis 14 Tage vor Beginn der Tagung auf das Sektionskonto Nr. 4929972 bei Commerzbank Hannover, BLZ 25040066)
Anmeldung: bei Prof. Dr. Irmgard Rode, Mommsenstraße 75, 5000 Köln 41, Tel.: (0221) 436771.

Fortbildungsveranstaltung zum Thema

"Zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen"

von Samstag, den 6. Februar 1993 (10 - 18 Uhr), bis Sonntag, den 7. Februar 1993 (9 - 15 Uhr) im Hotel Loccumer Hof in Hannover.

Referentinnen: Dr. Marie-Luise Kluck, Mülheim an der Ruhr; Prof. Dr. Adelheid Kühne, Hannover.

Anmeldung bei: Deutsche Psychologen Akademie in Bonn.

XXII. Symposium des Instituts für Konfliktforschung Köln gemeinsam mit dem Verein Deutsche Strafverteidiger e.V. zum Thema

"Das Kind als Sexualobjekt, Tatsachen - Ursachen - Konsequenzen"

vom 17. April 1993 um 14 Uhr bis zum 18. April 1993 um 13 Uhr im Seehotel in Maria Laach.

Referenten: Angelika Holderberg, Hamburg; Dr.med. Eugen Jungjohann, Düsseldorf; Dr.med. Matthias Leipert, Langenfeld; Prof. Dr.jur. Bernhard Haffke, Passau.

Seminarbeitrag: 80 DM. Anmeldung bei: Dr. Günter Tondorf, Ritterstraße 9, 4000 Düsseldorf 1.

5. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. mit dem Schwerpunktthema

"Gerechtigkeit und Fairness im Verfahren"

vom 7. Oktober 1993 (12 Uhr) bis zum 9. Oktober 1993 (13 Uhr) im Juridicum der Universität Osnabrück, Heger-Tor-Wall 14, statt.

Tagungsgebühren: 50,00 DM für voll zahlende Teilnehmer bis zum 1.6.1993, danach 70,00 DM; 25,00 DM für Studenten und Erwerbslose bis zum 1.6.1993, danach 35,00 DM. Überweisung auf das Konto Prof. G. Bierbrauer, Ph.D., Kto.-Nr. 308 335 702 bei der Raiffeisenbank Osnabrück (BLZ 265 629 99).

Anmeldung und Auskünfte bei: Tagungsbüro - Prof. Günter Bierbrauer, Ph.D., Fachbereich Psychologie, Universität Osnabrück, Seminarstraße 20, 4500 Osnabrück, Tel.: (0541) 969-4412, -4411, -4355.

* * *

Anschriften der Autoren und Autorinnen dieses Heftes:

Dipl.-Psych. Dr. Karl-Heinz Arnold, Kielmoorweg 23, 2850 Bremerhaven

Dipl.-Psych. Dr. Hermann-Josef Berk, Volksgartenstraße 14, 5000 Köln 1

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Rudolf Egg, Kriminologische Zentralstelle, Adolfsallee 32, 6200 Wiesbaden

Dipl.-Psych. Thomas Fabian, Friedrich-Ebert-Straße 27, 2800 Bremen 1

Dipl.-Psych. PD Dr. Günter Köhnken, Portsmouth Polytechnic, Department of Psychology,
King Charles Street, Portsmouth PO1 2ER, England

Dipl.-Psych. Dr. Heike Ludwig, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät,
Universitätshochhaus, 23. OG, O - 6900 Jena

Dipl.-Psych. Dr. Herbert Maisch, Hagedornstraße 51, 2000 Hamburg 13

Dipl.-Psych. Dr. Hans-Georg Mey, Weißdomweg 3, 4700 Hamm

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Heinz Offe, Marktstraße 33, 4800 Bielefeld

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Irmgard Rode, Mommsenstraße 75, 5000 Köln 41

Dipl.-Psych. Günter Romkopf, Luftschiifferweg 6, 1000 Berlin 20

Prof. Dr. Eberhard Schorsch, Hamburg

Dipl.-Psych. Gabriele Werth, Albert-Stoher-Straße 10, 6500 Mainz-Bretzenheim

Dipl.-Psych. Peter Wetzels, Langeooger Straße 12, 2800 Bremen 1

Landesbeauftragte der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie

Baden-Württemberg

Dipl.-Psych. Christa Lange-Joest

Möslestraße 15

7800 Freiburg

Tel.: (0761) 7 75 51 oder (07641) 461-369, -367

Mecklenburg/Vorpommern

Dipl.-Psych. Silvia Kühnl

Ravensteinstraße 23

O-2120 Ueckermünde

Bayern

Dipl.-Psych. Ilse Siefert

Möhlstraße 24

8000 München 80

Tel.: (089) 98 95 80 oder 430 66 00

Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Psych. Gerd Bliersbach

Goldsteinstraße 144

5000 Köln 51

Tel.: (0221) 38 75 60

Berlin

Dipl.-Psych. Dr. Rainer Balloff

Mommsenstraße 27

1000 Berlin 12

Tel.: (030) 324 28 75 oder 838 57 157

Rheinland-Pfalz

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber

Kannenbäckerstraße 4

5412 Ransbach-Baumbach

Tel.: (02623) 38 13

Brandenburg

Dipl.-Psych. Sabine Runge

Löptener Weg 44

O-1612 Teupitz

Saarland

Dipl.-Psych. Michael Antes

Viktoria-Luisen-Straße 9

6630 Saarlouis

Tel.: (06831) 4 36 66 oder 4 86 81

Bremen

Dipl.-Psych. Jürgen Nowack

Wätjenstraße 23

2800 Bremen

Tel.: (0421) 21 03 22 oder 53 38 75

Sachsen

Dipl.-Psych. Dr. Christiane Herbig

Huflandstraße 15

O-8143 Arnstorf

Tel.: (035200) 64 82

Hamburg

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Frank Baumgärtel

Höpen 53

2000 Hamburg 62

Tel.: (0421) 218-3081 oder (040) 532 22 11

Sachsen-Anhalt

Dipl.-Psych. Dr. Ralph Büttner

Bertolt Brecht Straße 12

O-3300 Schönebeck

Tel.: (03928) 33 94

Hessen

Dipl.-Psych. Helmut Welger

Reuterweg 65

6000 Frankfurt 1

Tel.: (069) 724 02 12

Thüringen

Dipl.-Psych. Hagen Wegmann

Schoenbrunnstraße 20

O-5210 Arnstadt